



ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag
12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Inhalt

§ 1	Die Sozialdemokratische Partei	5
§ 2	Die Landesorganisation Oberösterreich	5
§ 3	Gliederungen der Landesorganisation	5
§ 4	Parteimitgliedschaft	5
§ 5	Aufnahmeverfahren	5
§ 6	Mitgliedsbeitrag	6
§ 7	Rechte der Mitglieder	6
§ 7a	Mitbestimmung der Mitglieder	6
§ 8	Pflichten der Mitglieder	7
§ 9	Streichung aus den Mitgliederlisten	7
§ 10	Ausschluss aus der Partei	7
§ 11	Wiedereintritt	8
§ 12	Vertrauenspersonen	8
§ 12a	Personalentwicklung	9
§ 13	Geschlechterquote	9
§ 14	Bildungsarbeit	11
§ 15	Sozialdemokratische Frauenarbeit	11
§ 16	Junge Generation	12
§ 17	Sozialdemokratische Betriebsarbeit	13
§ 18	Sozialdemokratische Gemeindearbeit	13
§ 19	Sozialdemokratische Jugendarbeit	13
§ 20	Sozialdemokratische Organisationen	14
§ 21	Kommunikation mit der Öffentlichkeit	14
§ 22	Verwaltungsjahr	14
§ 23	Berichte	14
§ 24	Initiativ- und Projektgruppen	14
§ 25	Ortsorganisationen (Stadtorganisationen)	15
§ 26	Organe der Orts- (Stadt-)organisation	15
§ 27	Mitgliederversammlung	16
§ 28	Ortsausschuss (Stadtausschuss)	16
§ 29	Ortsparteivorsitzende:r (Stadtparteivorsitzende:r)	17
§ 30	Sektion	17
§ 31	Ortsfrauenausschuss (Stadtfrauenausschuss)	18

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 32	Orts- (Stadt-)delegiertenversammlung	19
§ 33	Bezirksorganisation	19
§ 33a	Statutenbereich der Bezirksorganisationen	19
§ 34	Organe der Bezirksorganisation	20
§ 35	Bezirkskonferenz	20
§ 36	Bezirksausschuss	21
§ 37	Bezirksvorstand	22
§ 38	Geschäftsführung	22
§ 39	Bezirksfrauenvorstand.....	22
§ 40	Der Landesparteitag	23
§ 41	Delegationsrecht	23
§ 42	Außerordentlicher Landesparteitag	25
§ 43	Einberufung	25
§ 44	Berichte an den Landesparteitag.....	25
§ 45	Anträge	25
§ 46	Beschlüsse	26
§ 47	Landesparteivorstand.....	27
§ 48	Wahlkommission	27
§ 49	Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste	28
§ 50	Wahl des Landesparteivorstandes	29
§ 51	Aufgaben des Landesparteivorstandes	29
§ 52	Geschäftsführung und Präsidium	30
§ 53	Sitzungen des Landesparteivorstandes	31
§ 54	Funktionsdauer.....	32
§ 55	Kontrollkommission.....	32
§ 56	Veröffentlichung.....	32
§ 57	Landesparteirat	32
§ 58	Kandidaturen	33
§ 59	Unvereinbarkeit von Mandaten	35
§ 60	Wirtschaftliche Betätigung von Funktionär:innen	36
§ 61	Wirtschaftliche Betätigung von Parteiorganisationen	36
§ 62	Ausübung von Mandaten	37
§ 63	Ämterkumulierung	38
§ 64	Ämterkontrolle	38

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 65	Parteisteuer	39
§ 66	Schiedsgericht.....	39
§ 67	Zuständigkeit	39
§ 68	Zusammensetzung.....	40
§ 69	Verfahren.....	40
§ 70	Berufung	41
§ 71	Befugnisse.....	41
§ 72	Bekanntmachung.....	41
§ 73	Wiederaufnahme des Verfahrens	42
§ 74	Ehrengerichte	42
§ 75	Verhalten gegenüber Gerichten	42
§ 76	Ausschluss aus der Partei	42
§ 77	Schlussbestimmungen.....	43

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 1 Die Sozialdemokratische Partei

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogrammes der SPÖ bekennen.

§ 2 Die Landesorganisation Oberösterreich

Die Landesorganisation Oberösterreich der SPÖ besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Dieses Statut bestimmt, welche Personen als Organe der SPÖ tätig werden und inwieweit Gliederungen der Partei Rechtspersönlichkeit besitzen.

§ 3 Gliederungen der Landesorganisation

- (1) Die Landesorganisation Oberösterreich gliedert sich in Ortsorganisationen (Stadtorganisationen) bzw. Sektionen und in Bezirksorganisationen.
- (2) Die Parteiorganisationen mit Rechtspersönlichkeit werden nach außen vom: von der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle von einem: einer der Stellvertreter:innen, der: die von ihm: ihr betraut wird, vertreten.
- (3) Den Ausschüssen bzw. Vorständen aller Organisationen soll eine gemäß § 13 entsprechende Anzahl weiblicher Vertrauenspersonen angehören.

§ 4 Parteimitgliedschaft

Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen (§ 1) bekennt, bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen und keiner anderen Partei angehört.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Jede:r Bewerber:in um die Mitgliedschaft hat eine Beitrittserklärung auszufüllen.
- (2) Der für den Wohnsitz oder Betriebssektion zuständige Orts-(Stadt-) bzw. Sektionsausschuss überprüft die Richtigkeit der Angaben und entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht dem: der Bewerber:in ein Berufungsrecht an die Landesorganisation, gegen deren Entscheidung ein solches an die Bundesorganisation, die endgültig entscheidet, zu.
- (4) Die Bezirksorganisation hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Orts-(Stadt-) bzw. Sektionsausschusses nach Anhören desselben aus eigenem abzuändern. Gegen solche Entscheidungen der Bezirksorganisation steht dem Orts- (Stadt-) bzw. Sektionsausschuss wie auch dem: der abgelehnten Bewerber:in die Berufung an die Landesorganisation zu. Diese entscheidet endgültig, falls nicht der Bundesparteivorstand wegen der prinzipiellen Bedeutung der Erledigung das Aufnahmeverfahren an sich zieht.
- (5) Der Landesparteivorstand kann für neueintretende Parteimitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr festsetzen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

- (6) Jedes Parteimitglied erhält als Legitimation das vom Bundesparteivorstand aufgelegte, im ganzen Bundesgebiet geltende Parteimitgliedsbuch, das Eigentum der Partei bleibt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung der Ausgaben der Parteiorganisation wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundesparteitag festgesetzt wird.
- (2) Unter außerordentlichen Verhältnissen kann der Bundesparteivorstand Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließen. Dieser Beschluss ist dem darauffolgenden Bundesparteitag zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen. Die Aufteilung des Erlöses aus der Beitragszahlung hat zwischen der Bundes-, der Landes-, der Bezirksorganisation und den Ortsorganisationen (Sektionen), in streng verrechenbarer Form zu erfolgen.
- (4) Der Landesparteivorstand beschließt, wie der der Landesorganisation verbleibende Teil des Mitgliedsbeitrages zwischen Landesorganisation und Bezirksorganisation aufgeteilt wird.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend den Bestimmungen dieses Statutes

1. auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
2. an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der Partei und an der Willensbildung der Partei mitzuwirken;
3. sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson zu bewerben;
4. sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den jeweils zuständigen Bezirks- oder Landesparteivorstand oder insbesondere an den Bundesparteivorstand zu wenden. Der Bundesparteivorstand hat innerhalb von acht Wochen zu antworten. Der Bezirks- oder Landesparteivorstand hat innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Auskunft zu erteilen.

§ 7a Mitbestimmung der Mitglieder

- (1) Mitglieder der SPÖ haben das Recht, bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von Kandidat:innen der SPÖ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statutes mitzubestimmen.
- (2) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Ortsorganisation, Sektion, Bezirksorganisation und Landesorganisation) beschlossen oder von 15 Prozent der Mitglieder des Organisationsbereiches verlangt wird.
- (3) Die Durchführung beschließt der Vorstand des betroffenen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in einer geheimen Abstimmung

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.

- (4) Die Auswahl von Kandidat:innen der SPÖ für öffentliche Mandate (Gemeinderat, Landtag und Nationalrat) ist in demokratischer und transparenter Weise und unter Bedachtnahme auf das jeweilige Wahlrecht durchzuführen. Die Bezirksparteistatuten können die Abhaltung von Vorwahlen vorsehen; derartige Vorwahlmodelle müssen die Einhaltung des § 13 dieses Statutes gewährleisten.
- (5) Bei Vorwahlen sind die von den zuständigen Organen der SPÖ vorgeschlagenen Kandidat:innenlisten den SPÖ-Mitgliedern des jeweiligen Organisationsbereiches zur Abstimmung vorzulegen. Diese können durch den Wahlvorgang verändert werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1. die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten;
 - 2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern;
 - 3. keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogrammes bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
 - 4. den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Jedem Mitglied wird empfohlen, seinem Beruf entsprechend der Sozialdemokratischen Vertretungsorganisation, insbesondere der Sozialdemokratischen Fraktion im Österreichischen Gewerkschaftsbund oder dem Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband, anzugehören.

§ 9 Streichung aus den Mitgliederlisten

- (1) Mitglieder, die trotz Mahnung länger als sechs Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können von ihrer Ortsorganisation (Stadtorganisation, Sektion) im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Die Mitglieder sind von der Streichung schriftlich zu verständigen, die Streichung ist über Einspruch des Gestrichenen und nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

§ 10 Ausschluss aus der Partei

- (1) Ein Mitglied kann aufgrund eines durchgeführten Schiedsgerichtsverfahrens durch ein Erkenntnis eines Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden.
- (2) In besonders dringlichen Fällen kann der Bundesparteivorstand oder der Landesparteivorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statutes schwerwiegend verstoßen hat oder auf Grund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

- (3) Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- bzw. Landespartei Vorstandes zu fassen. Die genannten Gremien sind aber auch berechtigt, bei geringen Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie dies z.B. ein auf Zeit ausgesprochenes Parteifunktionsverbot sein kann. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen, bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.
- (4) Der Bundespartei Vorstand und der Landespartei Vorstand können bei einem schwebenden Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktionen verfügen. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens hat ein Schiedsgericht über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

§ 11 Wiedereintritt

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person als auch von einer Bezirks- oder Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ zu richten, welches das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.
- (2) Hat ein Bundesparteitag den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigt, dann ist der Wiederaufnahmeantrag direkt an den Bundespartei Vorstand zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesparteitag vorlegt.
- (3) Lehnt der angerufene Landespartei Vorstand die Wiederaufnahme ab, dann ist innerhalb von vier Wochen - vom Tag der Verständigung der Ablehnung an - eine Berufung an den Bundespartei Vorstand zulässig. In der schriftlichen Verständigung ist auf diese Frist hinzuweisen.
- (4) Im Beschluss über die Wiederaufnahme kann festgestellt werden, dass das wiederaufgenommene Mitglied während einer bestimmten Zeit hindurch keine Funktion ausüben darf.

§ 12 Vertrauenspersonen

- (1) Die Verbindung zwischen der Organisation, ihren Mitgliedern und den WählerInnen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die in eine Parteifunktion gewählt oder mit einer Funktion betraut sind.
- (2) Für sämtliche Wahlen innerhalb der SPÖ gilt die in Abschnitt V. "Die Wahlordnung der SPÖ" des Bundesparteistatutes festgelegte Wahlordnung der SPÖ sinngemäß.
- (3) Wahlvorschläge für die Bezirksausschüsse und den Landespartei Vorstand sind den wahlberechtigten Delegierten mindestens 7 Tage vor der Wahl bekanntzugeben. Als Wahlvorschläge gelten neben den

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Vorschlägen der Wahlkommission Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen nach § 7 Abs. (3) dieses Organisationsstatutes. Diese Anträge und Bewerbungen sind der Wahlkommission im Wege der Bezirksgeschäftsstelle bzw. der Landesgeschäftsstelle mindestens 21 Tage vor der Wahl schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Delegierten beschlossen wird.

- (4) Für die Information und Ausbildung der Vertrauenspersonen ist vorzusorgen.

§ 12a Personalentwicklung

- (1) Jede Bezirksorganisation hat Mitglieder für leitende Funktionen in der Partei und für Bewerbungen auf Mandate auf Landes- und Bundesebene gegenüber der Landesgeschäftsstelle namhaft zu machen. Dabei ist auf die Geschlechterquote und die Verbesserung der Geschlechterquote besonders Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Listen dieser Personen sind alle drei Jahre zu erneuern. Die Landesgeschäftsführung hat im 3. Kalendarjahr nach der letzten Landtagswahl, die Bezirke zu dieser Erstellung der Liste schriftlich aufzufordern.
- (3) Dem Landesparteipräsidium ist eine Liste von zu bestellenden Funktionen vorzulegen. In dieser Liste haben alle Mandatsträger aufzuscheinen.
- (4) Mit Funktionsträgern nach Abs. 3 ist ein Gespräch über die entsprechende Nachfolgeregelung und die entsprechenden Personalentwicklungsmaßnahmen zu führen.
- (5) Die Landesgeschäftsführung soll bei dieser Aufgabe eng mit dem Renner Institut zusammenarbeiten.

§ 13 Geschlechterquote

- (1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und ist bestrebt, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller ihrer Gremien und bei der Erstellung ihrer Kandidat:innenlisten zu verwirklichen.
- (2) Sowohl bei der Wahl von Funktionär:innen der SPÖ wie bei der Erstellung von Kandidat:innen auf Listen der SPÖ soll daher dafür vorgesorgt werden, dass nicht weniger als 40 % Frauen und nicht weniger als 40 % Männer vertreten sind.
- (3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen von Kandidat:innenlisten verantwortlich sind, haben die in diesem Statut (§ 13 Abs. 2) festgelegte Quote einzuhalten. Die Erstellung ist verpflichtend mit der jeweiligen Frauenorganisation abzustimmen.
- (4) Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge wie bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über Kandidat:innenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die - bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern - die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.
- (5) Bei der Erstellung von Kandidat:innenlisten ist auch darauf zu achten, dass die Einhaltung dieser Quote nicht nur innerhalb der Gesamtzahl der Kandidat:innen gewährleistet ist, sondern insbesondere auch

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

unter den voraussichtlich wählbaren Kandidat:innen. Sollte es bei der Erstellung von Gemeinderatslisten so sein, dass sich nicht genügend Kandidat:innen eines Geschlechts auf der Liste finden, so soll diese mit nur einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Beschlussgremiums als angenommen gelten. Die Abstimmung darüber erfolgt in geheimer Abstimmung in Wahlzellen.

- (6) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehend sind Kandidat:innenlisten für öffentlich Mandate so zu erstellen, dass auf der Landesliste und den Bezirkslisten das Reißverschlussprinzip durchgehend Anwendung findet. Bei Gemeinderatswahlen ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste das Reißverschlussprinzip anzuwenden. Bei Wahlen zum Landtag kann von diesen Bestimmungen insofern bei der Erstellung von Bezirkslisten abgegangen werden, soweit dies unter Berücksichtigung der auf die SPÖ entfallenden Mandatsanzahl dazu dient, dass in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Landtages nicht weniger als 40 % weibliche und nicht weniger als 40 % männliche Abgeordnete vertreten sind.
- (7) Scheidet ein:e Mandatar:in, unabhängig aus welchem Grund, aus, ist durch Nachrückung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Quote erhalten bleibt bzw. erzielt wird.
- (8) Bei Nationalratswahlen ist die Landesliste so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung der auf die SPÖ entfallende Mandatsanzahl für Oberösterreich in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Nationalrats nicht weniger als 40 % weibliche und nicht weniger als 40 % männliche Abgeordnete vertreten sind. Dies bedingt die zeitgerechte Befassung über die Zusammensetzung und Reihung aller Kandidat:innen im Gesamtüberblick aller Listen der jeweiligen Landesparteiorganisation.
- (9) Listen, die den Bestimmungen des Absatzes 8 widersprechen, sind damit ungültig.
- (10) Die Landesparteilisten sind unmittelbar nach Beschlussfassung im Landesparteivorstand und damit vor Beschluss im Landesparteirat/-tag dem Bundesparteivorstand zu übermitteln. Stellt der Bundesparteivorstand Verstöße gegen § 27 des Bundesstatuts fest, ist er verpflichtet, den Landesparteivorstand davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass der Bundesparteivorstand die betroffene Liste nicht den Delegierten zum Bundesparteirat als Antrag zur Beschlussfassung vorlegen wird.
- (11) Der Landesparteivorstand ist verpflichtet, dem Bundesparteivorstand umgehend eine statutenkonforme Landesliste zu übermitteln. Sollte diese den statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen, hat der Bundesparteivorstand diese Landesparteiliste statutenkonform zu korrigieren.
- (12) Die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 gelten sinngemäß bei Wahlen zum Landtag.
- (13) Die Überprüfung der Listenerstellung betreffend die Einhaltung dieser statutarischen Bestimmungen bei Gemeinderatswahlen erfolgt durch die jeweilige Kontrollkommission.
- (14) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch die jeweils zuständige Kontrollkommission zu überprüfen, welche in den dafür zuständigen Gremien schriftlich und mündlich berichtet. Dem jeweiligen Vorstand ist auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch diesbezüglich geplante Vorhaben der nächsten Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes zu enthalten. Dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Weiters ist ein schriftlicher Fortschrittsbericht für die jeweilige Parteikonferenz oder -tag durch die zuständigen Geschäftsführer:innen zu erstellen und aufzulegen. Dieser hat folgende Aufstellungen über den Frauen- und Männeranteil in Zahlen und Prozentwerten zu

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

beinhalten:

- Mitglieder der Landesregierung
- Nationalrat
- Bundesrat
- Landtag
- Bürgermeister:innen
- Vizebürgermeister:innen
- Stadträt:innen
- Gemeindevorstandsmitglieder
- Gemeinderät:innen
- Bezirksausschuss, -vorstand
- Landesparteivorstand

§ 14 Bildungsarbeit

- (1) Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, für eine systematische sozialdemokratische Erziehungsarbeit zu sorgen. In den Bereich dieser Tätigkeit fällt die politische Schulung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der Partei und anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.
- (2) Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Erziehungsarbeit der Kinder und Jugend betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.
- (3) Alle Parteiorganisationen und anerkannten sozialdemokratischen Organisationen sind verpflichtet, sozialdemokratische Schriften systematisch zu verbreiten.
- (4) Die Landesbildungskonferenz wählt einen Landesbildungsausschuss, der der Kenntnisnahme durch den Landesparteitag bedarf. Die näheren Bestimmungen regelt das Regulativ.
- (5) Die Ortsorganisationen (Stadtorganisationen, Sektionen) wählen einen Bildungsreferenten bzw., wo dies möglich ist, einen Bildungsausschuss. Die Bezirksbildungskonferenz wählt einen Bezirksbildungsausschuss, der der Kenntnisnahme durch die Bezirkskonferenz bedarf.
- (6) Der Landesbildungsausschuss erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit dem Renner Institut und dem:der Landesgeschäftsführer:in.
- (7) Die Bildungsarbeit wird aufgrund des vom Bundesparteivorstand beschlossenen Regulativs bzw. aufgrund der Beschlüsse der zuständigen Organe durchgeführt.

§ 15 Sozialdemokratische Frauenarbeit

- (1) Für die Festlegung der politischen Leitlinien und Aktivitäten der sozialdemokratischen Frauenarbeit ist der Landesfrauenvorstand, bzw. der jeweilige Bezirksfrauenvorstand oder Ortsfrauenausschuss (Stadtfrauenausschuss, Sektionsfrauenausschuss) verantwortlich. Diese Gremien werden durch Wahlen unter den weiblichen Mitgliedern eingerichtet. Ihnen obliegen die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der sozialdemokratischen Frauenarbeit in Abstimmung mit der zuständigen Parteiorganisation. Die

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Planung und Durchführung entsprechender Aktivitäten geschehen mit Unterstützung durch die zuständige Parteiorganisation.

- (2) Vor dem ordentlichen Landesparteitag findet die Landesfrauenkonferenz statt. Die Landesfrauenkonferenz wählt den Landesfrauenvorstand und berät die Richtlinien für die besondere Arbeit unter den Frauen. Diese Richtlinien sind dem Landesparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Teilnahme sind berechtigt:

1. die Delegierten der Bezirksorganisationen aus dem Kreise der weiblichen Parteimitglieder. Jede Bezirksorganisation mit weniger als 100 weiblichen Parteimitgliedern hat das Recht auf eine, Bezirksorganisationen mit mehr als 100 weiblichen Parteimitgliedern entsenden für je angefangene 100 eine Delegierte;
 2. die Mitglieder des Landesfrauenvorstandes und dessen Geschäftsführerin;
 3. die in Oberösterreich gewählten weiblichen Abgeordneten, Mitglieder des Bundesrates und Regierungsmitglieder;
 4. zehn Delegierte als Vertreterinnen der Gewerkschafter:innen in der SPÖ.
 5. je zwei Delegierte der zum Landesparteitag delegierungsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen
- (3) Der von der Landesfrauenkonferenz gewählte Landesfrauenvorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern sowie der Landesfrauengeschäftsführerin. Eine Kooptierung in den Landesfrauenvorstand ist zulässig. Im Landesfrauenvorstand müssen alle Bezirksorganisationen vertreten sein, wobei auf die Zahl der weiblichen Mitglieder Bedacht zu nehmen ist.
- (4) Die Wahl ist sinngemäß den Bestimmungen des § 50 vorzunehmen und dem Landesparteitag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Landesfrauenvorstand arbeitet in Abstimmung mit und Unterstützung durch den Landesparteiivorstand. Die Mitarbeiter:innen der Landesfrauengeschäftsstelle sind Angestellte der Landesgeschäftsstelle.

§ 16 Junge Generation

- (1) Die besondere Arbeit unter jungen Menschen leisten eine Landesarbeitsgemeinschaft sowie Bezirks- und Orts- (Sektions-)arbeitsgemeinschaften der „Jungen Generation“, die im Einvernehmen mit der jeweiligen Parteiorganisation zu wirken haben.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften der „Jungen Generation“ haben vor allem die Aufgabe,
- junge MitbürgerInnen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen;
 - die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten;
 - der Partei junge Mitglieder zu werben sowie junge Mitarbeiter:innen, Mitglieder und/oder Wähler:innen zu gewinnen;
 - den zuständigen Organen der Partei über die besonderen Probleme der jungen Generation zu berichten;

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

- die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und in der Partei zu vertreten;
- neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln;
- Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.

(3) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und der Wahlvorgang für ihre Funktionär:innen sowie ihre Vertretung in den Organen der Partei werden durch das JG-Regulativ geregelt, das der Zustimmung durch den Landesparteivorstand bedarf und den Bestimmungen des Bundesregulatives entsprechen muss.

§ 17 Sozialdemokratische Betriebsarbeit

- (1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die „Gewerkschafter:innen in der SPÖ“ (kurz GewSPÖ).
- (2) „Gewerkschafter:innen in der SPÖ“ setzt sich in der Gewerkschaftsbewegung sowie in der Öffentlichkeit auf Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und Arbeitnehmer:innen ähnliche Personen) ein.
- (3) „Gewerkschafter:innen in der SPÖ“ trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungstätigkeit, entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ).

§ 18 Sozialdemokratische Gemeindearbeit

- (1) Die sozialdemokratischen Gemeindevertreter:innen im Bundesland bilden den „Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter:innen Oberösterreichs“. Seine Aufgabe ist die Beratung bei allen Angelegenheiten, die sich aus der Gemeindearbeit ergeben.
- (2) Die Vollversammlung wählt einen Verbandsvorstand, der der Kenntnisnahme durch den Landesparteitag bedarf.
- (3) Auf sozialdemokratischen Listen gewählte Gemeindevertreter:innen die noch nicht Mitglied der SPÖ sind, sind bei der Vollversammlung teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist den Parteimitgliedern vorbehalten.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Verbandes und seine Tätigkeit regelt ein zu beschließendes Regulativ, das der Zustimmung des Landesparteivorstandes bedarf.

§ 19 Sozialdemokratische Jugendarbeit

- (1) Die Parteitätigkeit unter den Jugendlichen wird in der Regel von der „Sozialistischen Jugend“ (SJ), bei den Schüler:innen von der „Aktion kritischer Schüler:innen“ (AKS) ausgeübt.
- (2) Die Parteitätigkeit bei der studierenden Jugend wird in der Regel vom „Verband Sozialistischer Student:innen Österreichs“ (VSStÖ) ausgeübt.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre finden die Landeskongresse statt. Sie beraten und beschließen die

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Grundsätze ihrer Arbeit, welche dem Landesparteitag zur Bestätigung vorzulegen sind. Die Organe dieser Verbände arbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen.

- (4) Die Statuten der genannten Organisationen bedürfen der Zustimmung des Landesparteivorstandes.
- (5) In jeder Ortsorganisation (Stadtorganisation), in der keine Ortsorganisation einer der SPÖ zuzurechnenden Jugendorganisation besteht, ist ein:e Jugendreferent:in zu wählen.

§ 20 Sozialdemokratische Organisationen

- (5) Als sozialdemokratische Organisationen gelten jene, die von einem Bundesparteitag als solche anerkannt werden und die gemeinsame Arbeit der Sozialdemokratie in Oberösterreich unterstützen.
- (6) Zur Koordination und Planung der gemeinsamen Arbeit mit der Landespartei werden in jeder Funktionsperiode der SPÖ Oberösterreich Vereinbarungen über die gemeinsame Arbeit mit dem:der Landespartei vorsitzenden abgeschlossen.
- (7) Der Erfolg der gemeinsamen Arbeit wird zumindest 2-jährlich evaluiert und dem Landesparteivorstand darüber berichtet.

§ 21 Kommunikation mit der Öffentlichkeit

- (1) Es ist die Aufgabe der Landesgeschäftsstelle, die Bevölkerung über das Zeitgeschehen zu informieren und die Grundsätze des Parteiprogrammes der SPÖ zu verbreiten.
- (2) Die offiziellen Bekanntmachungen des Landesparteivorstandes sind in geeigneten Druckwerken oder digitalen Medien der Partei zu veröffentlichen.
- (3) Die Redaktion und Administration aller in seinem Auftrag herausgegebenen Zeitschriften und Broschüren obliegt der Landesgeschäftsstelle im Auftrag der oder des Landespartei vorsitzenden.

§ 22 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 23 Berichte

- (1) Die Bezirksorganisationen haben jährlich bis spätestens 15. März dem Landesparteivorstand einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (2) Ebenso haben alljährlich bis spätestens 20. März der Landesparteivorstand und alle zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen an den Bundesparteivorstand zu berichten. Alle zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen haben bis zum gleichen Termin dem Landesparteivorstand zu berichten.
- (3) Der Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten hat regelmäßig dem Landesparteivorstand zu berichten.

§ 24 Initiativ- und Projektgruppen

- (1) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Zulassung einer Initiativ- und Projektgruppe ist eine Anerkennung durch ein Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene erforderlich.

- (2) Die Auflösung von Initiativ- und Projektgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppen erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene eine Initiativ- und Projektgruppe aufgelöst werden. Sie gelten jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der nächstfolgenden Jahres- oder Wahlkonferenz nicht neuerlich eingerichtet wird.
- (3) Nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe hat die Initiativ- oder Projektgruppe das Recht, Anträge zu stellen, sowie das Recht, eine:n ordentlich Delegierte:n für die auf ihre Ebene statutarisch vorgesehene Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurück liegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen. Der jeweilige Vorstand kann im Sinne des § 41 Abs. (2) Ziffer 5, weitere Gastdelegierungen der anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen zuerkennen. Die Nominierungen sind von der Initiativ- oder Projektgruppe an den jeweiligen Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Mitarbeitsmöglichkeit in den Initiativ- und Projektgruppen ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung für die Initiativ- oder Projektgruppe nicht ausschlaggebend. Delegierte sollen nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören.

§ 25 Ortsorganisationen (Stadtorganisationen)

- (1) Die Orts- (Stadt-)organisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer Orts- (Stadt-)gemeinde wohnenden Parteimitglieder. Auch die Referate auf Orts- (Stadt-)ebene, sofern sie bestehen, sind Teil der Orts- (Stadt-)organisation. Die Orts- (Stadt-)organisation hat keine Rechtspersönlichkeit.
- (2) In Orts- (Stadt-)gemeinden, in denen die Erfassung der Parteimitglieder in einer einzigen Orts- (Stadt-)organisation nicht mehr möglich ist, können in deren Rahmen Sektionen errichtet werden. Sowohl die Unterteilung des Gebiets einer Ortsorganisation in Sektionen sowie die Rückgängigmachung dieses Beschlusses bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation.
- (3) In besonderen Fällen können, wenn dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint, Betriebsorganisationen eingerichtet werden. Für solche Betriebsorganisationen gelten alle Bestimmungen, die auch für Ortsorganisationen gelten.
- (4) Innerhalb der Orts- (Stadt-)organisationen bzw. der Sektionen kann die Sprengel- bzw. Häuserorganisation durchgeführt werden. Die Sprengel sollen mit den Wahlsprengeln (sofern solche bestehen) identisch sein und die gleiche Bezeichnung tragen.
- (5) In jenen Orten oder Gemeinden, in denen keine Ortsorganisationen bestehen, sollen die Bezirksorganisationen Organisationsstützpunkte bilden und deren organisatorische Betreuung sicherstellen.

§ 26 Organe der Orts- (Stadt-)organisation

Willensbildende Organe der Orts- (Stadt-)organisation sind jedenfalls:

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Orts- (Stadt-)delegiertenversammlung,
3. der Orts- (Stadt-)ausschuss.

§ 27 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Parteimitgliedern der Orts- (Stadt-)organisation. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vertrauenspersonen über die Tätigkeit des Orts- (Stadt-)ausschusses;
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion, des Orts- (Stadt)frauenausschusses und aller sozialdemokratischen Organisationen;
 3. Wahl des Orts- (Stadt-)ausschusses und Orts- (Stadt)frauenausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages eines Wahlkomitees, dem Vertreter:innen des Orts- (Stadt-)ausschusses und der Mitgliederversammlung angehören, sowie Bestätigung des Orts- (Stadt-)ausschusses der Jungen Generation;
 4. Beschlussfassung über den Kandidat:innenenvorschlag für die Gemeinderatswahlen.
 5. Grundsätzlich ist bei allen Wahlen, die geheim durchgeführt werden, das Aufsuchen von Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen Pflicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 28 Ortsausschuss (Stadtausschuss)

- (1) Der Ortsausschuss (Stadtausschuss) besteht mindestens aus dem:der Ortsparteivorsitzenden (Stadtparteivorsitzenden), dem:der Schriftführer:in, dem:der Kassier:in und deren Stellvertreter:innen, den Mitgliedern der Kontrolle, der Frauenreferentin und dem:der Bildungsreferenten:in.
- (2) Der Orts- (Stadt-)ausschuss hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten und darüber Protokoll zu führen.
- (3) Die Aufgaben des Orts- (Stadt-)ausschusses sind insbesondere:
 1. die Führung und der Ausbau der Organisation in der Ortsgemeinde (Stadtgemeinde);
 2. die Evidenzhaltung und organisatorische Betreuung der Parteimitglieder;
 3. die Kassierung des Mitgliedsbeitrages und allenfalls der Aufnahmegebühr sowie deren Abrechnung mit der Bezirksorganisation;
 4. die Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen;
 5. die Verwaltung des auf die Orts- (Stadt-)organisation entfallenden Anteiles der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen;
 6. die Werbung von Mitgliedern;
 7. die Verbreitung der Parteidruckwerke;
 8. die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den sozialdemokratischen Organisationen;
 9. die Pflege der sozialdemokratischen Bildung und Erziehung;

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

10. die Erstellung von Kandidat:innenvorschlägen für die Gemeinderatswahlen;
 11. die Nominierung der Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Stadtrates und des Stadtsenates;
 12. die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz.
 13. Grundsätzlich ist bei allen Wahlen, die geheim durchgeführt werden, das Aufsuchen von Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen Pflicht.
 14. Zur Steigerung der Parteitätigkeit und Beratung von besonderen Aufgabenbereichen können Fachreferent:innen bestellt werden.
- (4) Der Kontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Kassengebarung und der Geschäftsführung des Orts- (Stadt-)ausschusses sowie die Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Orts- (Stadt-)ausschuss ist beschlussfähig, wenn der:die Orts- (Stadt-)parteivorsitzende bzw. dessen:deren Stellvertreter:innen und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 29 Ortsparteivorsitzende:r (Stadtparteivorsitzende:r)

- (1) Dem:Der Orts- (Stadt-)parteivorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung einem von ihm:ihr betrauten Stellvertreter:in, obliegt die Geschäftsführung der Orts- (Stadt-)organisation. Er:Sie ist hierfür dem Orts- (Stadt-)ausschuss verantwortlich.
- (2) Der:Die Orts- (Stadt-)parteivorsitzende beruft die Sitzungen des Orts- (Stadt-)ausschusses ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet diese Sitzungen.

§ 30 Sektion

- (1) In Ortsgemeinden, in denen die Erfassung der Parteimitglieder in einer einzigen Orts- (Stadt-)organisation nicht mehr möglich ist, können in deren Rahmen über Beschluss des Orts- (Stadt-)ausschusses Sektionen errichtet werden. Sowohl die Unterteilung des Gebiets einer Ortsorganisation in Sektionen sowie die Rückgängigmachung dieses Beschlusses bedürfen der Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation.
- (2) Willensbildende Organe der Sektion sind:
 1. die Sektionsmitgliederversammlung;
 2. der Sektionsausschuss.
- (3) Die Vertrauenspersonen der Sektionen sind jedenfalls: der:die Vorsitzende, seine:ihre Stellvertreter:innen, der:die Schriftführer:in, der:die Kassier:in, die Kontrolle, die Delegierten zur Bezirkskonferenz, der Sektionsfrauenausschuss und der:die Bildungsreferent:in (Bildungsausschuss).
- (4) Die Sektionsmitgliederversammlung besteht aus allen Parteimitgliedern der Sektion. Die Aufgaben der Sektionsmitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vertrauenspersonen über die Tätigkeit des Sektionsausschusses;
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion, des

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Sektionsfrauenausschusses und der sozialdemokratischen Organisationen

3. Wahl des Sektionsausschusses und Sektionsfrauenausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages eines Wahlkomitees, den:der Vertreter:innen des Sektionsausschusses und der Sektionsmitgliederversammlung angehören, sowie Bestätigung des Sektionsausschusses der Jungen Generation.
4. Grundsätzlich ist bei allen Wahlen, die geheim durchgeführt werden, das Aufsuchen von Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen Pflicht.
- (5) Der Sektionsausschuss besteht mindestens aus dem:der Vorsitzenden, dem:der Schriftführer:in, dem:der Kassier:in und seinen:ihren Stellvertreter:innen, aus den Mitgliedern der Kontrolle, der Sektionsfrauenvorsitzenden und dem:der Bildungsreferenten:in. Zur Steigerung der Parteitätigkeit und Beratung von besonderen Aufgabenbereichen können Fachreferent:innen bestellt werden. Dem Sektionsausschuss obliegt insbesondere:
 1. die Führung und der Ausbau der Organisation in der Sektion;
 2. die Evidenzhaltung und organisatorische Betreuung der Parteimitglieder;
 3. die Kassierung des Mitgliedsbeitrages und allenfalls der Aufnahmegebühr sowie deren Abrechnung mit der Orts- (Stadt-)organisation;
 4. die Werbung von Parteimitgliedern;
 5. die Abhaltung von Versammlungen und Veranstaltungen;
 6. die Verwaltung des, auf die Sektion entfallenden Anteiles der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen;
 7. die Wahl der Delegierten zur Orts- (Stadt-)delegiertenversammlung;
 8. die Verbreitung der Parteidruckwerke;
 9. die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den sozialdemokratischen Organisationen.
- (6) Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn der:die Vorsitzende bzw. dessen:deren Stellvertreter:innen und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 31 Ortsfrauenausschuss (Stadtfrauenausschuss)

- (1) In Orts- (Stadt-)organisationen, die mindestens 20 weibliche Parteimitglieder aufweisen, ist in der Mitgliederversammlung ein Ortsfrauenausschuss (Stadtfrauenausschuss) zu wählen.
- (2) Der Orts- (Stadt-)frauenausschuss wählt eine Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen.
- (3) Grundsätzlich ist bei allen Wahlen, die geheim durchgeführt werden, das Aufsuchen von Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen Pflicht.
- (4) Der Orts- (Stadt-)frauenausschuss ist für die Festlegung der politischen Leitlinien und Aktivitäten sozialdemokratischer Frauenarbeit im Ort (in der Stadt) verantwortlich.
- (5) Der Orts- (Stadt-)frauenausschuss arbeitet in Abstimmung und Unterstützung durch den Orts- (Stadt-

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

)ausschuss.

§ 32 Orts- (Stadt-)delegiertenversammlung

In Gemeinden, in denen gemäß § 25 dieses Statuts Sektionen errichtet werden, tritt an Stelle der Mitgliederversammlung die Orts- (Stadt-)delegiertenversammlung.

Die Orts- (Stadt-)delegiertenversammlung erfüllt sinngemäß die im § 27 dieses Statuts aufgezählten Aufgaben.

Der Delegiertenschlüssel für die einzelnen Sektionen entspricht dem Verhältnis der in den jeweiligen Sektionen wohnenden Parteimitglieder zur Gesamtzahl der Parteimitglieder in der betreffenden Gemeinde.

§ 33 Bezirksorganisation

- (1) Die Ortsorganisationen (Stadtorganisationen) werden zu Bezirksorganisationen zusammengefasst und unterstehen diesen. Die Bezirksorganisationen besitzen Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Bezirksorganisation muss ein geschlossenes Gebiet umfassen, das in der Regel mit einem Verwaltungsbezirk zusammenfällt. Der Landesparteivorstand kann jedoch aus verkehrstechnischen Gründen, oder um territorial besser geeignetes Agitations- und Organisationsgebiet zu bilden, eine Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsbezirke zu einer Bezirksorganisation oder die Unterteilung eines Verwaltungsbezirks in mehrere Bezirksorganisationen beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand herzustellen.
- (3) Die Bezirksorganisation Linz-Stadt setzt sich aus Gebietsorganisationen (Sektionen) zusammen. Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 dieses Statuts Anwendung.

§ 33a Statutenbereich der Bezirksorganisationen

- (1) Die Bezirksparteistatuten müssen die Bestimmungen dieses Statuts bezüglich der Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung beachten und die im vorliegenden Statut genannten willensbildenden Organe vorsehen.
- (2) Der Bezirksparteivorstand hat das Bezirksparteistatut bzw. jegliche Änderung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Landesparteivorstand kann binnen acht Wochen wegen Unvereinbarkeit mit diesem Statut - unter genauer Bezeichnung der unvereinbaren Bestimmungen - gegen das Bezirksparteistatut Einspruch erheben.
- (3) Wird Einspruch erhoben, hat der Bezirksparteivorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen dem Landesparteivorstand mitzuteilen, ob er beschlossen hat, durch einen Antrag an die nächste Bezirkskonferenz diesem Einspruch Folge zu leisten. Durch die Erhebung eines Einspruches treten jene Statutenteile, die beeinträchtigt werden, nicht in Kraft.
- (4) Erfolgt diese Zusage gemäß Abs. (3) nicht oder trägt die nächste Bezirkskonferenz dem Antrag des Bezirksparteivorstandes nicht Rechnung, sind dem folgenden Landesparteitag vom Landesparteivorstand und vom Bezirksparteivorstand Anträge vorzulegen. Der Landesparteitag entscheidet endgültig.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag
12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 34 Organe der Bezirksorganisation

- (1) Willensbildende Organe sind:
 1. die Bezirkskonferenz;
 2. der Bezirksausschuss bzw. Bezirksvorstand.
- (2) Vertrauenspersonen der Bezirksorganisation sind jedenfalls: der:die Vorsitzende, seine:ihre Stellvertreter:innen, der:die Schriftführer:in, der:die Kassier:in, die Kontrolle, die Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag, der Bezirksfrauenvorstand und der Bezirksbildungsausschuss.
- (3) Die allfällige Einsetzung und Zusammensetzung eines Bezirkspräsidiums ist im jeweiligen Bezirksstatut zu regeln.

§ 35 Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Partei im Bezirk.
- (2) Die ordentliche Bezirkskonferenz wird vom Bezirksausschuss mindestens zweimal innerhalb einer Landtagsperiode einberufen.
- (3) Der Landesparteivorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Bezirkskonferenz zu verlangen oder selbst vorzunehmen, wenn eine Bezirksorganisation die Einberufung statutenwidrig unterlassen hat oder der Bezirksausschuss die Führung der Geschäfte so vernachlässigt, dass der Bezirksorganisation schwerer Schaden droht. Die Einberufung außerordentlicher Bezirkskonferenzen ist jederzeit möglich.
- (4) Der ordentlichen Bezirkskonferenz obliegen insbesondere:
 1. die Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, Prüfung der Mandate und Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung;
 2. Entgegennahme des Berichtes über die politische und organisatorische Tätigkeit des Bezirksausschusses, des:der Bezirksparteikassiers:Bezirksparteikassierin und der Bezirkskontrolle;
 3. Beschlussfassung über alle die Bezirksorganisation betreffenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, soweit sie nicht statutenmäßig anderen Organen vorbehalten sind;
 4. Beschlussfassung über das Bezirksstatut;
 5. Wahl des Bezirksausschusses, des Bezirksvorstandes und der Bezirkskontrolle;
 6. Kenntnisnahme des Bezirksfrauenvorstandes, des Bildungsausschusses und Bezirksvorstandes der Jungen Generation;
 7. Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer:innen;
 8. Erstellung der Kandidat:innenvorschläge für Landtags- und Nationalratswahlen.
- (5) Die Wahlen des Bezirksausschusses bzw. des Bezirksvorstandes, der Bezirkskontrolle und jene, die der Erstellung von Kandidat:innenvorschlägen für Landtags- und Nationalratswahlen dienen, sind persönlich, schriftlich und geheim in Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Die Bezirkskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

- (7) In dem von der Bezirkskonferenz zu beschließenden Bezirksstatut sind auch alle, die ordentliche und außerordentliche Bezirkskonferenz betreffenden Angelegenheiten näher zu regeln.
- (8) Zur Bezirkskonferenz sind nur solche Delegierte zugelassen, die
 - 1. Parteimitglieder und mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand sind und ihr Mitgliedsbuch der Mandatsprüfungskommission vorweisen;
 - 2. ihr Delegationsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (9) Ausnahmen können nur durch einen Beschluss genehmigt werden, der mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Bezirkskonferenz anwesenden Delegierten gefasst wird.

§ 36 Bezirksausschuss

- (1) Dem Bezirksausschuss gehören mindestens an:
 - 1. der von der Bezirkskonferenz zu wählende Bezirksvorstand;
 - 2. die Mitglieder der Bezirksparteikontrolle;
 - 3. die Vorsitzenden der sozialdemokratischen Organisationen und der im Bundesparteistatut angeführten Referate;
 - 4. VertreterInnen der GewerkschafterInnen in der SPÖ;
 - 5. die Abgeordneten und Regierungsmitglieder des Bezirkes, sofern sie nicht dem Bezirksausschuss in einer anderen Eigenschaft angehören;
 - 6. Zur Steigerung der Parteitätigkeit und Beratung von besonderen Aufgabenbereichen können Fachreferent:innen bestellt werden.
- (2) Dem Bezirksausschuss obliegt insbesondere:
 - 1. der Ausbau der Parteiorganisation und die planmäßige politische Arbeit im Bezirk, darunter fällt auch die jährliche Abhaltung von politischen Diskussionsforen auf Basis der Schwerpunktsetzungen des Landespartei Vorstandes gemeinsam mit einer benachbarten Bezirksorganisation unterstützt von der Landesorganisation
 - 2. die Beaufsichtigung und Kontrolle der zur Bezirksorganisation gehörenden Orts- (Stadt-)organisationen;
 - 3. die zweijährliche Abhaltung von strukturierten und dokumentierten Gesprächen mit allen Orts- (Stadt-)organisationen, bzw. Sektionen;
 - 4. die Verbreitung der Parteimedien und die Pflege des Bildungswesens;
 - 5. die Wahl der Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag.
- (3) Der Bezirksausschuss hat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich einmal Sitzungen abzuhalten und darüber Protokoll zu führen.
- (4) Der Bezirksausschuss fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) An den Sitzungen des Bezirksausschusses nimmt der:die Bezirksgeschäftsführer:in mit Sitz und Stimme teil.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag
12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 37 Bezirksvorstand

(1) Dem Bezirksvorstand gehören mindestens an:

1. der:die Bezirksparteivorsitzende und dessen:deren Stellvertreter:in;
2. der:die Bezirksparteikassier:in;
3. der:die Bezirksparteischriftführer:in;
4. der:die Vorsitzende der Bezirkskontrolle;
5. die Vorsitzende des Bezirksfrauenvorstandes;
6. die Abgeordneten und Regierungsmitglieder des Bezirkes;
7. der:die Vorsitzende der Jungen Generation;
8. der:die Vorsitzende der Bildungsorganisation.

(2) Aufgabe des Bezirksvorstandes ist insbesondere:

1. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Bezirksorganisation, die Verwaltung der Parteigelder, die Beaufsichtigung des Sekretariatsbetriebes und die Vorbereitung aller wichtigen Anträge an den Bezirksausschuss.
2. Der Bezirksvorstand hat für die Durchführung aller Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Bezirksausschusses zu sorgen.

(3) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nimmt der:die Bezirksgeschäftsführer:in mit Sitz und Stimme teil.

(4) Über alle Sitzungen des Bezirksvorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 38 Geschäftsführung

(1) Dem:Der Bezirksparteivorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung einem:einer von ihm:ihr betrauten Stellvertreter:in, obliegt die Geschäftsführung des Bezirksausschusses bzw. Bezirksvorstandes. Ist der:die Bezirksparteivorsitzende an der Betrauung verhindert, bestimmen die Mitglieder des Bezirksausschusses bzw. Bezirksvorstandes den:die Stellvertreter:in. Er:Sie vertritt die Partei nach außen; wichtige Schriftstücke, insbesondere verbindliche Schriftstücke sind vom ihm:ihr und dem:der Bezirksgeschäftsführer:in zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten betreffende Schriftstücke sind vom:von der Bezirksparteikassier:in mitzuunterzeichnen.

(2) Die Leitung aller Sitzungen des Bezirksausschusses und des Bezirksvorstandes obliegt dem:der Bezirksparteivorsitzenden bzw. dessen:deren Vertreter:in.

(3) Für den:die Bezirksgeschäftsführer:in sind bezüglich der Erfüllung seiner:ihrer Tätigkeit Bezirksbeschlüsse verbindlich. Dienstrechtlich untersteht er:sie als Angestellte:r dem:der Landesgeschäftsführer:in.

§ 39 Bezirksfrauenvorstand

Für die Festlegung der politischen Leitlinien und Aktivitäten der sozialdemokratischen Frauenarbeit im Bezirk

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

ist der Bezirksfrauenvorstand verantwortlich. Dies geschieht in Abstimmung mit der und Unterstützung durch die Bezirkspartei. Über alle Sitzungen des Bezirksfrauenvorstandes ist Protokoll zu führen.

Vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz ist eine Bezirksfrauenkonferenz einzuberufen. Diese wählt den Bezirksfrauenvorstand, der der ordentlichen Bezirkskonferenz zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Auch die Abhaltung gemeinsamer Bezirkskonferenzen ist möglich.

§ 40 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der Landesorganisation. Er ist vom Landesparteivorstand einzuberufen und hat mindestens zweimal innerhalb einer Landtagsperiode stattzufinden. Wird innerhalb der statutarischen Frist der ordentliche Landesparteitag vom zuständigen Organ nicht einberufen ist die Kontrollkommission verpflichtet, den Landesparteitag frühestmöglich einzuberufen. Dem ordentlichen Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere

- (1) die Wahl des Tagungspräsidiums und der erforderlichen Kommissionen, Prüfung der Mandate und Festsetzung bzw. Bestätigung der Tagesordnung und der Geschäftsführung;
- (2) die Beschlussfassung über die vom Landesparteivorstand erstatteten Berichte; Berichte über seine politische und organisatorische Tätigkeit, Kassen- und Wahlfondsbericht und über die Tätigkeit des Klubs der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten.
- (3) Entgegennahme des Berichtes des Landesparteivorstandes über die Durchführung der vom vorhergegangenen Landesparteitag beschlossenen oder ihm zugewiesenen Anträge;
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission und Beschlussfassung darüber;
- (5) die Wahl des Landesparteivorstandes, des:der Landesparteivorsitzenden, dessen:deren Stellvertreter:innen, der Kontrollkommission und der Schiedsgerichtsbeisitzer:innen sowie die Kenntnisnahme des Landesfrauenvorstandes, des Landesbildungsausschusses, des Landesvorstandes der Jungen Generation und des Verbandsvorstandes des GVV;
- (6) die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.

§ 41 Delegationsrecht

Zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt:

- (1) Ordentliche Delegierte
 1. Die Delegierten der Bezirksorganisationen. Ihre Wahl und die der Ersatzleute erfolgt in den Bezirksausschüssen. Die Bezirksorganisationen entsenden für je 300 beitragszahlende Mitglieder eine:n Delegierte:n. Bruchteile von mehr als 100 werden voll gerechnet. Der zur Festsetzung der Delegiertenanzahl anzuwendende Monatsdurchschnitt der kassierten Parteimitglieder ergibt sich aus der durch zwölf geteilten Summe der von 1. Jänner bis 31. Dezember des letzten Berichtsjahres tatsächlich bezahlten Beitragsmarken der Bezirksorganisationen;
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes, die Mitglieder der Kontrollkommission und die:der Landesgeschäftsführer:in;

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

3. die im Bundesland Oberösterreich gewählten Abgeordneten von Landtag, Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, alle der SPÖ Oberösterreich angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung und der Landesregierung;
4. der:die Direktor:in des Klubs sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter;
5. die Bezirksgeschäftsführer:innen;
6. fünfunddreißig Delegierte der Gewerkschafter:innen in der SPÖ;
7. fünfundzwanzig Delegierte des Landesfrauenvorstandes;
8. sieben Delegierte des Landesbildungsausschusses;
9. sieben Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der „Jungen Generation“;
10. fünfzehn Gemeindevertreter:innen;
11. vier Delegierte der Sozialistischen Jugend (SJ);
12. ein:e Delegierte:r der Aktion kritischer SchülerInnen (AKS);
13. ein:e Delegierte:r des Verbandes Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ);
14. zehn Delegierte der Arbeitsgemeinschaft sechzig Plus;
15. drei Delegierte des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Österreichs;
16. drei Delegierte der SPÖ-Bauern;
17. drei Delegierte des Bundes Sozialdemokratischer Akademiker, Intellektueller und Künstler (BSA);
18. zwei Delegierte des sozialdemokratischen Lehrervereines (SLÖ);
19. ein:e Delegierte:r des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus;
20. ein:e Delegierte:r der Sozialdemokratischen Homosexuelleninitiative, Landesorganisation Oberösterreich;
21. Delegierte nach §24, Abs. 3
22. Die Zahl der Delegierten in Pkt. 6-21 ist abhängig von der Mitgliederentwicklung der SPÖ Oberösterreich ausgehend vom Mitgliederstand zum 31.12.2011. Die prozentuelle Veränderung der SPÖ Mitglieder ist auf die jeweilige Zahl der Delegierten umzulegen. Nur ganzzahlige Veränderungen und Bruchteile größer 0,5 verändern die Delegiertenzahl. Ein Grunddelegierungsrecht bleibt aber jedenfalls erhalten.

(2) Gastdelegierte mit beratender Stimme

1. Referent:innen, die auf dem Landesparteitag ein Referat zu halten haben;
2. ein:e Delegierte:r jeder anerkannten sozialdemokratischen Organisation, die nicht gemäß Abs. (1) das ordentliche Delegiertenrecht besitzt;
3. die vom Landesparteivorstand gewählten Mitglieder von Kommissionen, die zur Vorbereitung von Parteiarbeiten eingesetzt wurden, soweit diese Personen nicht ordentlich Delegierte sind;
4. die Landessekretär:innen der sozialdemokratischen Organisationen und der im Bundesparteistatut angeführten Referate;
5. Personen, die vom Landesparteivorstand zum Landesparteitag eingeladen werden. Ihre Zahl soll

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

fünf nicht übersteigen;

6. Gastdelegierte aus den Bezirksorganisationen; deren Zahl wird vom Landesparteivorstand bestimmt.

- (3) Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen und dem Präsidium des Landesparteitages vorzulegen sind.

Zugelassen sind nur solche Delegierte, die

1. Parteimitglieder und mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand sind und ihr Mitgliedsbuch der Mandatsprüfungskommission vorweisen;
2. ihr Delegiertenrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.

- (4) Ausnahmen können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesparteitag anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.

§ 42 Außerordentlicher Landesparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Parteitag findet auf Beschluss des Landesparteivorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Bezirksparteiorganisationen statt.
- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat binnen acht Wochen ab Beschlussfassung bzw. nach Einlangen von mindestens fünf gültigen Anträgen der Bezirksorganisationen in der Landesgeschäftsstelle zu erfolgen. Der außerordentliche Landesparteitag ist innerhalb von zwölf Wochen ab der Beschlussfassung bzw. nach Einlangen von mindestens fünf gültigen Anträgen durchzuführen.
- (3) Für die Teilnahme an einem außerordentlichen Landesparteitag gelten die Bestimmungen des § 41 des Landesparteistatutes.
- (4) Einberufen werden die Delegierten des jeweils vorhergegangenen Landesparteitages, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben wurden.

§ 43 Einberufung

- (1) Die Einberufung des ordentlichen Landesparteitages muss mindestens acht Wochen, die des außerordentlichen Landesparteitages mindestens eine Woche vorher öffentlich mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen.
- (2) Ort und Zeit des Landesparteitages werden vom Landesparteivorstand beschlossen und sind in der Einberufung bekanntzugeben.

§ 44 Berichte an den Landesparteitag

Der Landesparteivorstand und der Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten haben allen Delegierten am ordentlichen Landesparteitag schriftliche Berichte zu übermitteln.

§ 45 Anträge

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle in § 41 unter Abs. (1) genannten Organisationen und

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Organe.

- (2) Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.
- (3) Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag (Datum des Poststempels bzw. Datum des Eingangs am Server der SPÖ) schriftlich dem Landesparteivorstand zu übermitteln.
- (4) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies beschließt.
- (5) Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Landesparteistatutes, kann er nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (6) Verspätet eingelangte Anträge, die vom Landesparteitag nicht zur Verhandlung zugelassen werden, sind dem Landesparteivorstand zuzuweisen.
- (7) Der Landesparteivorstand hat alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge in einem Antragsheft zusammenzufassen und den Delegierten mindestens eine Woche vor dem Landesparteitag per E-Mail zu übermitteln. Am Landesparteitag ist das Antragsheft als Druckwerk auszugeben.
- (8) Zur Vorbereitung und Erledigung der Anträge und Resolutionen kann der Landesparteivorstand eine Antragsvorkonferenz einberufen und eine hierfür geltende Geschäftsordnung festlegen.
- (9) Anträge zu einem außerordentlichen Landesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der außerordentliche Landesparteitag nicht anders beschließt, können nur Anträge behandelt werden, welche die beschlossene Tagesordnung betreffen.
- (10) Die Antragskommission besteht aus je einer:einem Delegierten je Bezirksorganisation, je ein:e Vertreter:in des Landesfrauenvorstandes, der Landesbildungsausschusses, der Landesarbeitsgemeinschaft der „Jungen Generation“, der Sozialistischen Jugend, des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter Oberösterreichs, der GewerkschafterInnen in der SPÖ und der Arbeitsgemeinschaft sechzig Plus.
- (11) Wurde keine Antragskonferenz nach Abs. 8 durchgeführt, kann auf Vorschlag der Antragsprüfungskommission die Zeit für die Diskussion der Anträge auf mindestens 4 Stunden begrenzt werden, wenn der Parteitag zustimmt. Ausgenommen hiervon sind Anträge betreffend Änderungen des Organisationsstatuts. Alle eingebrachten Anträge und nicht behandelten Anträge sind dem Landesparteivorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten nach dem Parteitag. Werden Anträge von Initiativgruppen so dem Landesparteivorstand vorgelegt, ist bei der Beschlussfassung die Initiativgruppe durch zwei Vertreter zu hören.

§ 46 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Landesparteitages können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wenn nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:
 1. Änderung und Ergänzung dieses Statuts;

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

2. Zulassung verspäteter oder am Landesparteitag selbst eingebrachter Anträge gemäß § 45 Abs. (5);
3. ausnahmsweise Zulassung von Delegierten zum Landesparteitag gemäß § 41 Abs. (4).

§ 47 Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus dem:der gewählten Landesparteivorsitzenden, der SPÖ Oberösterreich angehörenden Mitgliedern der Landes- und Bundesregierung und des Präsidiums des Nationalrates und Landtages, aus weiteren 53 gewählten Mitgliedern sowie den Landesgeschäftsführer:innen. Eine Kooptierung in den Landesparteivorstand ist nicht zulässig.
- (2) Der:die Kassier:in, der:die Schriftführer:in sowie deren Stellvertreter:innen werden von den Mitgliedern des Landesparteivorstandes aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (3) Bei dauernder Verhinderung eines gewählten Mitglieds ist über Vorschlag der Organisation, aus der dieses Mitglied gewählt worden ist, ein neues Mitglied mit Sitz und Stimme in den Landesparteivorstand aufzunehmen.
- (4) Oberösterreichische sozialdemokratische Nationalratsabgeordnete, Bundesräte, Landtagsabgeordnete und Mitglieder des Europäischen Parlaments, die dem Parteivorstand nicht angehören, nehmen an den Sitzungen des Landesparteivorstandes mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Landesparteivorstand besorgt die Landesparteigeschäfte und ist in seiner Gesamtheit dem Landesparteitag verantwortlich. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 48 Wahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Landesparteivorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedsrichter:innen setzt der Landesparteivorstand eine Wahlkommission ein. Die Wahlkommission ist vom Landesparteitag zu bestätigen.
- (2) In die Wahlkommission entsenden:
 1. Bezirksorganisationen mit weniger als 2.500 Mitgliedern eine:n Vertreter:in;
 2. Bezirksorganisationen mit 2.500 bis 5.000 Mitgliedern zwei Vertreter:innen;
 3. Bezirksorganisationen mit mehr als 5.000 Mitgliedern drei Vertreter:innen;
 4. Die GewerkschafterInnen in der SPÖ eine:n Vertreter:in;
 5. der Landesfrauenvorstand eine Vertreterin;
 6. die Landesarbeitsgemeinschaft der Jungen Generation eine:n Vertreter:in;
 7. der Landesbildungsausschuss eine:n Vertreter:in.
- (3) Die Wahlkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in zu wählen.
- (4) Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich des nächsten Landesparteitages im Amt, sofern nicht neue Mitglieder durch die entsendenden Organisationen bekannt gegeben werden. In ihre Zuständigkeit fällt insbesondere die Organisation landesweiter Mitgliederbefragungen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 49 Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste

Die Wahlkommission hat die Wahlvorschläge nach folgenden Richtlinien zu erstellen:

- (1) 30 Mitglieder des Landesparteivorstandes sind nach dem Stärkeverhältnis der Bezirksorganisationen über deren Vorschlag zu nominieren. Diese 30 Sitze sind nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems aufzuteilen.
 1. Die Grundlage für die Feststellung des Stärkeverhältnisses ist die Zahl der, von jeder Bezirksorganisation im letzten abgeschlossenen Berichtsjahr verkauften Beitragsmarken.
 2. Die Aufteilung der 30 Sitze geschieht wie folgt: Die Zahlen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Zahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und je nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.
 3. Die Schlüsselzahl (Wahlzahl) für die Sitzverteilung ist von den angeschriebenen Zahlen die sovieltgrößte Zahl, als gem. Abs. 2 Sitze zu verteilen sind.
 4. Jede Bezirksorganisation erhält so viele Sitze, als die Schlüsselzahl (Wahlzahl) in der Zahl ihrer Mitglieder enthalten ist.
- (2) Von den weiteren zur Verfügung stehenden Sitzen des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission vorerst jenen Bezirksorganisationen, die nach der vorhergegangenen Aufteilung der 30 Sitze kein Mitglied vorzuschlagen hätten, den Anspruch auf je ein Mitglied zuzuerkennen.
- (3) Für die übrigen Sitze sind Parteimitglieder vorzuschlagen, deren Wahl im Interesse der Parteiarbeit, ohne Rücksicht auf Herkunft aus einer bestimmten Bezirksorganisation, notwendig ist, insbesondere wenn sie Mitglieder der Bundesregierung oder des Präsidiums des Nationalrates sind.
- (4) Für die einer Bezirksorganisation zustehenden Sitze besteht ein Vorschlagsrecht dieser Organisation. Die Wahlkommission ist an den Bezirksvorschlag gebunden, sofern die Bestimmungen dieses Statutes, insbesondere des § 13, eingehalten werden.
- (5) Den Wahlvorschlag für die:den Vorsitzende:n und seine:ihre Stellvertreter:innen erstellt der Landesparteivorstand. Er wird gemeinsam mit den übrigen, zur Abstimmung stehenden Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Landesparteivorstandes, die Kontrollkommission sowie das Schiedsgericht nach Maßgabe des § 50 abgestimmt.
- (6) Ferner erstellt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag für die Kontrollkommission, bestehend aus zwanzig Mitgliedern. Für das Schiedsgericht der Landesorganisation werden mindestens zehn Schiedsrichter:innen vorgeschlagen.
- (7) Die von der Wahlkommission erstellten Wahlvorschläge für den Landesparteivorstand, die Kontrollkommission und die Schiedsrichter:innen, ferner Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen und Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen nach § 7 des Landesparteistatutes sind mindestens eine Woche vor dem Landesparteitag den gemäß § 41 des Landesparteistatutes namhaft gemachten ordentlichen Delegierten per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Nach vollzogener Bestätigung der Wahlkommission durch den Landesparteitag werden von der Wahlkommission die endgültigen Wahlvorschläge dem Landesparteitag unterbreitet.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

- (9) Der:Die Landesgeschäftsführer:in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Wahlkommission teil.

§ 50 Wahl des Landesparteivorstandes

- (1) Die Wahl des Landesparteivorstandes ist persönlich, schriftlich und geheim in Wahlzellen oder ähnlichen Einrichtungen mit Stimmzetteln vorzunehmen. Auf jedem Stimmzettel darf der Name eines:einer zu Wählenden nur einmal aufscheinen.
- (2) Die Delegierten können Streichungen vornehmen.
- (3) Als gewählt gelten diejenigen Personen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.
- (4) Hat eine vorgeschlagene Person nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, hat die Wahlkommission für dieses Mandat einen neuerlichen Vorschlag zu erstatten. Steht jedoch dieses Vorschlagsrecht einer Organisation zu, wird dieses unbeschadet des zuständigen Organes von den anwesenden Delegierten dieser Organisation ausgeübt.
- (5) Der:die Vorsitzende sowie seine:ihre Stellvertreter:innen werden gemeinsam mit den übrigen, zur Abstimmung stehenden Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Landesparteivorstandes, die Kontrollkommission sowie das Schiedsgericht nach Maßgabe des § 50 Abs. 1-4 abgestimmt.
- (6) Die Wahl der:des Landesparteivorsitzenden kann in Form einer Mitgliederdirektwahl durchgeführt werden. Falls sich nur eine Person gültig im Sinne des Abs. 7 um die Funktion des/der Landesparteivorsitzenden beworben hat und vom Landesparteivorstand nominiert wurde, wird der/die Landesparteivorsitzende vom Landesparteitag nach den für den Landesparteitag geltenden Bestimmungen des Abs. 5 gewählt.
- (7) Der Landesparteivorstand beschließt die erforderlichen Verfahrensbestimmungen für die Direktwahl der/des Landesparteivorsitzenden.
- (8) Das Ergebnis einer Direktwahl des Landesparteivorsitzes gilt für den Landesparteitag als bindend, wenn sich mindestens 15 Prozent der zum Stichtag geführten Mitglieder der SPÖ Oberösterreich an der Abstimmung beteiligt haben. Betrug die Beteiligung der Mitgliederdirektwahl weniger als 15 Prozent, wird von den anwesenden Delegierten am Landesparteitag über den Landesparteivorsitz abgestimmt. Die Funktionsperiode des Landesparteivorsitzes beginnt mit Bekanntgabe des Ergebnisses beim Landesparteitag.
- (9) Voraussetzung für die Kandidatur zum Landesparteivorsitz ist die Mitgliedschaft in der SPÖ Oberösterreich.

§ 51 Aufgaben des Landesparteivorstandes

Der Landesparteivorstand entscheidet in allen Fragen, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- (1) die Führung der Landesorganisation

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

- (2) die Beschlussfassung des Budgets der Landesorganisation
- (3) Festlegung der grundlegenden Haltung der Kommunikation der Partei in Oberösterreich
- (4) Bestimmung der Grundsätze der Landespolitik im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion und Beratung der Landtagsfraktion über die grundsätzliche Haltung zum Landesvoranschlag und zu allen wichtigen Landesgesetzen
- (5) Koordinierung und Förderung der Arbeit der Referate
- (6) Bestellung des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin und Festlegung seiner:ihrer Aufgabenbereiche
- (7) Die Nominierung der Mitglieder der oberösterreichischen Landesregierung
- (8) Die Nominierung der oö. Sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion. Diese bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes.
- (9) Die Entscheidung über die Parteisteuerpflicht von Parteimitgliedern.

§ 52 Geschäftsführung und Präsidium

- (1) Dem:Der Landesparteivorsitzenden, bei seiner:ihrer Verhinderung einer:einem Stellvertreter:in, obliegt die Geschäftsführung des Landesparteivorstandes. Er:Sie vertritt die Partei nach außen; wichtige, insbesondere verbindliche, Schriftstücke sind von ihm:ihr und dem:der Landesgeschäftsführer:in zu unterzeichnen. Finanzielle Angelegenheiten betreffende Schriftstücke sind vom:von der Landesparteikassier:in mitzuunterfertigen. Die Geschäftsordnung kann hier nähere Regelungen treffen.
- (2) Die Einberufung und Leitung aller Sitzungen des Landesparteivorstandes obliegt dem:der Landesparteivorsitzenden bzw. einer:einem seiner:ihrer Stellvertreter:innen. Sind die Genannten an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, so führt den Vorsitz der Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landesparteivorstandes.
- (3) Der Landesparteivorstand trifft die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung durch eine für seine Funktionsperiode zu beschließende Geschäftsordnung.
- (4) Zur Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes setzt dieser ein Präsidium ein. Dieses tagt in der Regel monatlich.
- (5) Es besteht aus dem:der Landesparteivorsitzende:n, seinen:ihrer Stellvertreter:innen.
- (6) Soweit sie nicht als Landesvorsitzende:r oder Stellvertreter gewählt sind nehmen folgende Personen teil:
 - 1. sozialdemokratischen Landes- und Bundesregierungsmitgliedern
 - 2. die:der Vorsitzende des Klubs der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten,
 - 3. die:der Landesparteikassier:in,
 - 4. die Vorsitzenden der SPÖ Frauen Oberösterreich,
 - 5. die:der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Gewerkschafter:innen in der SPÖ,

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

6. ein:e oberösterreichische:r Abgeordnete:r zum Nationalrat.

7. die:der Landesgeschäftsführer:in

Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesparteivorsitzenden vom Landesparteivorstand bestimmt.

(7) Dem Präsidium obliegen im Besonderen:

1. Die operative Umsetzung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes,

2. Verwaltung des Parteivermögens

3. die Steuerung der Organisationsentwicklung der SPÖ Oberösterreich,

4. Die Bestellung von Bezirksgeschäftsführern, sowie, der Regelung ihrer Bezüge und sonstigen Rechtsverhältnisse, der Angestellten der Partei ausgenommen die Bestellung der oder des LandesgeschäftsführerIn;

5. Die Führung der laufenden Geschäfte der SPÖ Oberösterreich.

Weitere Aufgaben und Arbeitsweisen des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung des Landespartei-vorstandes zu regeln.

(8) Dem Landesparteivorstand steht zur Erfüllung seiner Aufgaben die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung. Der:Die Landesgeschäftsführer:in und die übrigen Angestellten sind an die Weisungen des:der Landespartei-vorsitzenden gebunden und diesem:dieser verantwortlich. Der Landesgeschäftsführer führt die sonstigen personellen Angelegenheiten der Beschäftigten der SPÖOO im Einvernehmen mit dem Landespartei-vorsitzenden.

(9) An den Sitzungen des Landesparteivorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der:Die Vorsitzende der Kontrollkommission, der:die Direktor:in des Klubs der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten sowie die Büroleiter:innen des Landespartei-vorsitzenden und der Landesorganisation.

(10) Der Landesparteivorstand kann fallweise Personen, soweit dies im Interesse der Parteiarbeit notwendig ist, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 53 Sitzungen des Landesparteivorstandes

(1) Sitzungen des Landesparteivorstandes finden mindestens viermal im Jahr statt. Über alle Sitzungen des Landesparteivorstandes ist Protokoll zu führen.

(2) Eine Sitzung des Landesparteivorstandes hat innerhalb von 14 Tagen stattzufinden, wenn mindestens vier ordentliche Mitglieder des Landesparteivorstandes oder die Kontrollkommission dies verlangen.

(3) Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen über Personen geheim durchzuführen.

(4) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der:die zur Leitung der Sitzung berufene Vorsitzende, anwesend sind.

(5) An den Sitzungen des Landesparteivorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der:Die Vorsitzende der Kontrollkommission, der:die Direktor:in des Klubs der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

sowie die Büroleiter:in des Landesparteivorsitzenden und der Landesorganisation.

- (6) Der Landesparteivorstand kann fallweise Personen, soweit dies im Interesse der Parteiarbeit notwendig ist, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 54 Funktionsdauer

Die Funktionsperiode des Landesparteivorstandes und aller vom Landesparteitag gewählten Funktionär:innen endet mit erfolgter Konstituierung des neugewählten Landesparteivorstandes.

§ 55 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes und auch nicht Angestellte der SPÖ oder solcher Organisationen, die der Kontrolle durch die Partei unterliegen, sein dürfen. Der:Die Vorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesparteivorstandes teilzunehmen.

Die Kontrollkommission wird in Senaten aus 2 Mitgliedern tätig.

In der Vollsitzung der Kontrollkommission wird der Prüfplan beschlossen.

- (2) Die Kontrollkommission wählt sich seine:n Vorsitzende:n und 2 Stellvertreter:innen in der ersten Sitzung. Die Kontrollkommission übt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Landesparteivorstand obliegt, aus; sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu überprüfen. Sie achtet auf die Einhaltung und konsequente Umsetzung von beim Parteitag festgelegten Zielen und Maßnahmen. Sie ist berechtigt, alle Parteiorganisationen zu überprüfen. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder Organisationen gegen den Landesparteivorstand erhoben werden.
- (3) Der Landesparteivorstand kann von der Kontrollkommission, in deren Wirkungsbereich, Sonderprüfungen verlangen, über deren Ergebnis dem Landesparteivorstand zu berichten ist.
- (4) Die Kontrolle über die Gebarung der Landesgeschäftsstelle muss mindestens vierteljährlich einmal stattfinden. Jede andere zu prüfende Stelle ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der:Die Vorsitzende der Kontrollkommission kann nur im Einvernehmen mit dem:der Landesparteivorsitzenden Buchprüfer:innen und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen. Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug möglich.
- (5) Die Kontrollkommission gibt sich ein Regulativ, das dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen ist. Der:Die Vorsitzende der Kontrollkommission hat dem Landesparteivorstand mindestens halbjährlich über die Tätigkeit der Kommission zu berichten.

§ 56 Veröffentlichung

Die Namen der auf dem Landesparteitag gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und die vorgenommene Funktionsverteilung werden auf der Webseite der SPÖ Oberösterreich und in anderer geeigneter Weise veröffentlicht, ebenso der Name des:der Vorsitzenden der Kontrollkommission.

§ 57 Landesparteirat

- (1) Der Landesparteivorstand hat das Recht, den Landesparteirat einzuberufen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

(2) Zur Teilnahme an den Tagungen des Landesparteirates sind berechtigt:

1. die Mitglieder des Landesparteivorstandes und der Kontrollkommission sowie der:die Direktor:in des Klubs der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten;
2. die gewählten Mitglieder des Landesfrauenvorstandes;
3. die Delegierten der Bezirksorganisationen. Ihre Wahl erfolgt in der Bezirksausschusssitzung. Jede Bezirksorganisation entsendet für je 1000 zahlende Parteimitglieder eine:n Delegierte:n. Bruchteile von mehr als 500 werden voll gerechnet.
4. drei Delegierte der Gewerkschafter:innen in der SPÖ;
5. je ein:e Delegierte:r aller zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen.

(3) Die Art der Einberufung bestimmt der Landesparteivorstand, ebenso die provisorische Tagesordnung, die am Beginn des Landesparteirates von diesem zu beschließen ist. Für die Verhandlungen des Landesparteirates gilt die Geschäftsordnung des jeweils letzten vorangegangenen Landesparteitages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Das Landesparteistatut kann durch Beschlüsse des Landesparteirates nicht abgeändert werden.

§ 58 Kandidaturen

Eine Altersgrenze bei der Kandidatur bzw. Wiederkandidatur wird weder bei Kandidaturen für den Nationalrat und Landtag noch für Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen noch für Mitglieder des Bundesrates oder einer Gemeindevertretung festgesetzt.

Kandidat:innen, die Abgeordnete zum OÖ. Landtag sind und Aufnahme auf den Landeswahlvorschlag der SPÖ finden sollen, sowie für eine dritte oder weitere Amtsperiode im Landtag kandidieren oder diesem Vertretungskörper zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur anlässlich der Abhaltung des Landesparteirates/Landesparteitages länger als insgesamt 10 Jahre angehören, benötigen zu ihrer Wiederkandidatur die Zustimmung von zwei Drittel der Delegierten jenes Landesparteirates/Landesparteitages, der über die Kandidatur entscheidet.

Die Aufnahme in den Wahlvorschlag kann nur erfolgen, wenn der:die Kandidat:in in schriftlicher Form die SPÖ ermächtigt, in seinem:ihrer Namen alle auf das Mandat bezüglichen Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines:einer gewählten Abgeordneten abzugeben.

Die Wahlvorschläge sind von den angeführten Gremien auf allen Ebenen verpflichtend mit der jeweils zuständigen Frauenorganisation und unter Einhaltung der Bestimmungen des § 13 zu erstellen.

(1) Wahlkreisorganisation

Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalrats- und Landtagswahlen werden die Bezirksorganisationen entsprechend der, durch die Nationalratswahlordnung und Landtagswahlordnung bestimmte Einteilung in Regionalwahlkreise zu Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.

Die Wahlkreisorganisationen haben die Aufgabe, Vorschläge für die Kandidat:innen der betreffenden politischen Funktionen in Wahlkreiskonferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf Basis der Vorschläge der Bezirksorganisationen zu erstellen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Die Wahlkreisorganisationen verfügen über keine ständigen Organe, sie treffen ihre Entscheidungen auf Wahlkreiskonferenzen, die gem. Abs. 2 Ziffer 2 beschickt werden. Die Wahlkreiskonferenzen werden durch die Landesgeschäftsstelle einberufen. Die Vorsitzenden der Wahlkreiskonferenzen werden jeweils vom Landesparteivorstand bestellt.

Die jeweilige Wahlkreiskonferenz setzt sich aus mindestens 21 Delegierten zusammen, die von den, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Bezirksorganisationen auf Basis des nachstehenden Berechnungsschlüssels entsendet werden. Diese Mindestanzahl an Delegierten kann durch Beschluss im Landesparteivorstand verringert werden. Die Berechnung erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren, wobei als Basiszahlen für diese Berechnung die Summe aus der Zahl der, im letzten Jahr abgerechneten Parteimitglieder und der, bei der letzten Nationalrats- bzw. Landtagswahl erreichten SPÖ-Stimmen im jeweiligen Bezirk herangezogen werden.

Die Wahlkreisorganisation entscheidet mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten der Bezirkskonferenzen. Die Protokolle über die Sitzungen der Wahlkreiskonferenzen sind in der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

(2) Nationalrat

1. Der dem Bundesparteirat oder -tag vom Bundesparteivorstand im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand zu erstattende Landeswahlvorschlag (Landes- und Regionalparteilisten) wird vom Landesparteirat oder Landesparteitag beschlossen. Der Landesparteivorstand hat diesen Vorschlag - soweit die Regionalparteilisten betroffen sind - im Einvernehmen mit den zuständigen Wahlkreiskonferenzen dem Landesparteirat oder Landesparteitag zu erstatten. Die Listenplätze auf den Regionalparteilisten werden in der Regel nach dem d'Hondtschen Verfahren in Analogie zur Berechnung der Delegierten zur Wahlkreiskonferenz (siehe Abs. 2) auf die Bezirksorganisationen aufgeteilt. Sie können durch Beschlussfassung der Wahlkreiskonferenz mit 2/3-Mehrheit verändert werden, um eine ausgewogene regionale Verteilung aller Mandate (NR, LT und BR) und Regierungssitze zu erreichen. Die Bestimmungen des § 30 des Bundesparteistatutes sind dabei einzuhalten. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so erstatten der Landesparteivorstand und die Wahlkreiskonferenz ihre begründeten Vorschläge an den Landesparteirat oder Landesparteitag.
2. Der Wahlvorschlag für die Landesparteiliste wird unter Beachtung der statutarischen Verpflichtungen vom Landesparteivorstand im Einvernehmen mit den Bezirksorganisationen und nach verpflichtender Abstimmung mit der Landesfrauenorganisation erstellt und dem Landesparteirat oder Landesparteitag zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Für die Erstellung des dem Bundesparteivorstand vorzulegenden Wahlvorschlages für das dritte Ermittlungsverfahren ist der Landesparteivorstand zuständig.
4. Bei Freiwerden eines Nationalratsmandates erstattet der Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wahlkreiskonferenz dem Bundesparteivorstand einen Vorschlag, welcher nicht gewählte Bewerber:in in den Nationalrat berufen werden soll.

(3) Oberösterreichischer Landtag

1. Bei Wahlen in den oberösterreichischen Landtag werden die Wahlvorschläge für das erste und zweite

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Ermittlungsverfahren aller Wahlkreise vom Landesparteirat oder Landesparteitag unter sinngemäßer Anwendung der Abs. (1) und Abs. (2), Ziffer 1. und 2. dieses Paragraphen beschlossen.

2. Für ein Fünftel der wählbaren Plätze auf den Kandidat:innenlisten sind solche Personen vorzuschlagen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit des Landtages und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Landtages notwendig ist. Der Landesparteivorstand hat in diesen Fällen wegen der Reihung mit den zuständigen Wahlkreisen rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen. Die Letztentscheidung für den Vorschlag an den Landesparteirat oder Landesparteitag hat der Landesparteivorstand.
3. Bei Freiwerden eines Landtagsmandates erstattet der zuständige Wahlkreis dem Landesparteivorstand einen Vorschlag, welches Ersatzmitglied in den oberösterreichischen Landtag berufen werden soll, im Fall eines nach Ziffer 2. vergebenen Mandates entscheidet der Landesparteivorstand alleine.

(4) Bundesrat

Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bundesrates werden vom Landesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Frauenorganisation im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion erstellt. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesparteivorstandes.

(5) Gemeindevertretung

1. Der vom Ortsausschuss (Stadtausschuss) erstellte Kandidat:innenvorschlag für die Gemeinderatswahl ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. In Städten, die nach den Bestimmungen dieses Statutes eigene Bezirksorganisationen sind, ist der vom Bezirksausschuss erstellte Kandidat:innenvorschlag von der Bezirkskonferenz zu beschließen. Die Nominierung der Mitglieder für den Stadtsenat in Städten, die nach den Bestimmungen dieses Statutes eigene Bezirksorganisationen sind, erfolgt im Bezirksausschuss (in der Bezirksorganisation Linz-Stadt im Bezirksvorstand).

(6) Wahlvorschläge

Die vom Landesparteivorstand zu erstattenden Wahlvorschläge für Nationalrats- und Landtagswahlen sind vom Landesparteivorstand 14 Tage vor dem Landesparteirat oder Landesparteitag den Delegierten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 59 Unvereinbarkeit von Mandaten

Das Mandat eines:einer Abgeordneten zum Nationalrat, eines:einer Abgeordneten zum Landtag, eines Mitgliedes des Bundesrates, eines Mitgliedes der Bundesregierung oder eines Mitgliedes der oberösterreichischen Landesregierung ist mit folgenden Funktionen unvereinbar:

- Vizebürgermeister:in einer Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern
- Stadtrat bzw. Stadträtin einer Statutarstadt
- Bürgermeister:in in Gemeinden, mit mehr als 6000 Einwohnern

Ausnahmen können nur individuell, durch Beschluss des Landesparteivorstandes, zugelassen werden.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 60 Wirtschaftliche Betätigung von Funktionär:innen

Die nachfolgenden Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten für Mitglieder des Bundesparteivorstandes, eines Landesparteivorstandes, für sozialdemokratische Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, für Bürgermeister:innen, Vizebürgermeister:innen und Stadträt:innen von Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern und Bürgermeister:innen von Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern sowie für Parteiangestellte. Für Letztere sind die nachfolgenden Bestimmungen auch ein Teil des Anstellungsvertrages.

- (1) Sie dürfen nicht eine leitende Stellung im Sinne des § 4 Unvereinbarkeitsgesetz (Bundesgesetzblatt 330/1983) einnehmen. Nicht betroffen wird davon eine Delegation als Betriebsrat aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes. Mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes oder des Landesparteivorstandes (im letzteren Fall ist der Bundesparteivorstand zu verständigen) können die genannten Personen eine der angeführten Stellen unter folgenden Voraussetzungen bekleiden:
 1. in gemeinwirtschaftlichen Anstalten sowie in Kapitalgesellschaften, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung des Bundes, der Länder und Gemeinden der Kontrolle des Rechnungshofes unterworfen sind, sofern der:die Betreffende über Vorschlag einer dafür zuständigen Organisation in die Position entsendet wurde;
 2. wenn sich das betreffende Unternehmen im Eigentum einer Parteiorganisation oder einer sozialdemokratischen Organisation, einer Gewerkschaft oder einer Genossenschaft befindet;
 3. wenn es sich um zwingendes Erfordernis der Berufstätigkeit dieses:dieser Parteifunktionärs:Parteifunktionärin handelt. Diese Erlaubnis darf jedoch Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung, Bürgermeister:innen und Vizebürgermeister:innen von Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern nicht erteilt werden.
- (2) Eine Bewilligung des Bundesparteivorstandes (Landesparteivorstandes) gemäß Ziffer 1. darf jedoch nicht für mehr als zwei leitende Stellungen erteilt werden. Leitende Verwaltungsfunktionen in der Sozialversicherung oder in den Arbeiterkammern sind anzurechnen. Besondere Ausnahmefälle müssen vom Bundesparteivorstand genehmigt werden. Der Bundesparteivorstand ist ermächtigt, für die Besteuerung der aus der ausnahmsweisen Besetzung dieser Position erfließenden Bezüge besondere, von der Parteisteuer abweichende Bestimmungen zu treffen.
- (3) Die Herausgabe von politischen Medienerzeugnissen für eigene oder fremde Rechnung bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes, wenn es sich um den Vertrieb im gesamten Bundesgebiet, und der Zustimmung des Landesparteivorstandes, wenn es sich um den Vertrieb innerhalb eines Bundeslandes handelt.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. (3) gelten auch für Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen (Stadtorganisationen, Sektionen).

§ 61 Wirtschaftliche Betätigung von Parteiorganisationen

- (1) Bezirks- und Ortsorganisationen (Stadtorganisationen), Letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer Bezirksorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmungen welcher Art auch immer, insbesondere auch

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Arbeiterheime, Parteikinos usw. nur mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes betreiben bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen. Die Landesparteiorganisation darf wirtschaftliche Unternehmungen welcher Art auch immer, ins- besondere auch Parteiblätter, Druckereien, Buchhandlungen, genossenschaftliche Warenhäuser usw., nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes betreiben bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen.

- (2) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb eines Landes, aber über die Grenzen der zuständigen Bezirksorganisation hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung des zuständigen Landespartei Vorstandes, sofern er über das gesamte Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes zulässig.
- (3) Die einer Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Landespartei Vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Landesparteitag bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.
- (4) Die in der Genossenschaftsbewegung tätigen Parteimitglieder haben dafür zu sorgen, dass Konsumgenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Bau- und Siedlungsgenossenschaften, genossenschaftliche Eigenbetriebe nur mit Zustimmung der zuständigen Organisationen errichtet werden.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) gelten auch für alle zum Bundespartei Vorstand delegierungsberechtigten Organisationen.

§ 62 Ausübung von Mandaten

- (1) Zur Förderung der Mandatar:innen und der politischen Arbeit schließt der:die Parteivorsitzende am Beginn der jeweiligen Funktionsperiode mit allen öö. Abgeordneten zum Landtag, Bundesrat, Nationalrat und dem europäischen Parlament Vereinbarungen über die gemeinsame Arbeit ab. Darin werden inhaltliche Schwerpunkte sowie Pläne für eine individuelle Weiterqualifizierung festgelegt.
- (2) Mandatar:innen der SPÖ sind verpflichtet, bis zum 15. März jeden Jahres das zuständige Organ der Partei schriftlich und darüber hinaus regelmäßig auch die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.
- (3) Alle Mandatar:innen der SPÖ sind verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Gebiet in bevölkerungsnaher Form mehrmals jährlich an verschiedenen Orten über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu berichten und darüber eine Diskussion abzuhalten sowie sich den Problemen und Sorgen der Bevölkerung zu stellen.
- (4) Die jeweils zuständige Parteiorganisation hat für die Vorbereitung und zeitgerechte Ankündigung dieser öffentlichen Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (5) Vertreten mehrere unter Abs. (3) genannte Sozialdemokratische Mandatar:innen ein Gebiet, so kann die zuständige Parteiorganisation eine entsprechende Teilung des Gebietes beschließen. Der Landespartei Vorstand kann darüber hinaus einzelne MandatarInnen mit der Durchführung und Abhaltung solcher öffentlichen Veranstaltungen (Staatsbürgerversammlungen) für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 63 Ämterkumulierung

- (1) Parteimitglieder dürfen mehrere Funktionen nur insofern ausüben, als dadurch
 1. die Willensbildung in der Partei nicht eingeengt,
 2. die Kontrolle in der Partei nicht behindert wird,
 3. eine Überlastung des:der einzelnen Funktionärs:Funktionärin, die die volle Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.
- (2) Parteimitglieder der SPÖ dürfen neben ihrem Beruf oder einer berufsähnlichen Tätigkeit grundsätzlich nicht mehr als eine entgeltliche politische oder wirtschaftliche Funktion, die sie aufgrund einer Entsendung oder eines Vorschlages durch eine Gliederung der Partei oder eine sozialdemokratische Fraktion erhalten haben, ausüben. Tätigkeiten von Gemeindemandatar:innen in Gemeindeverbänden gelten als eine Funktion.
- (3) Ausnahmen können im Einzelfall nur vom Landesparteivorstand oder von den für die Delegierung in eine entgeltliche Funktion jeweils zuständigen Organen im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit bewilligt werden, wenn gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion zur Gänze an die Landesorganisation abgeführt werden. Mittel aus diesem Titel sind wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwecken zu widmen.
- (4) Von Ausnahmen ist die Kontrollkommission der Bundesparteorganisation und die Landeskontrollkommission zu benachrichtigen. Darüber hinaus sind diese Ausnahmen mit der entsprechenden Begründung den Delegierten des nächstfolgenden Landesparteitages mitzuteilen.

§ 64 Ämterkontrolle

- (1) Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, des Landesparteivorstandes, sozialdemokratische Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des oö. Landtages, der Bundesregierung oder der oö. Landesregierung, sozialdemokratische Bürgermeister:innen von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie sozialdemokratische Stadtsenatsmitglieder von Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern haben bis 31. Jänner eines jeden Jahres der Landesgeschäftsstelle schriftlich alle von ihnen ausgeübten Funktionen bekannt zu geben.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle hat die im Abs. (1) genannten Parteimitglieder zur Bekanntgabe ihrer Parteifunktionen rechtzeitig aufzufordern und dem Landesparteivorstand bis 31. März eines jeden Jahres darüber zu berichten und unmittelbar danach alle Unterlagen dem/der Vorsitzenden der Kontrollkommission zu übermitteln.
- (3) Eine Vertrauensperson der SPÖ hat vor der Wahl oder Wiederwahl in einer der in Ziffer 1 genannten Parteifunktionen vor der Kandidatur für ein öffentliches Mandat oder vor der Entsendung in eine Wirtschaftsfunktion dem zur Entscheidung berufenen Organ der Partei Auskunft über alle von ihr ausgeübten Parteifunktionen zu erteilen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 65 Parteisteuer

Der Landesparteivorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung der Parteisteuer zu fassen.

(1) Zur Leistung der Parteisteuer werden herangezogen:

1. Die Mandatar:innen der Partei in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften; die von einer Gliederung der Partei oder einer sozialdemokratischen Fraktion in die verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Lebens bzw. in Wirtschaftsunternehmen als Funktionär:innen oder leitende Angestellte entsandten Parteimitglieder, sofern sie ein parteisteuerpflichtiges Einkommen beziehen.
2. Die näheren Bestimmungen regelt ein vom Landesparteivorstand zu beschließendes Parteisteuerregulativ.
3. Mit der Kontrolle der Einhebung der Parteisteuer ist die Kontrollkommission beauftragt.
4. Über Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der Landesorganisation, ob das Parteimitglied der Parteisteuerpflicht unterliegt bzw. über die Höhe der von der Landesorganisation festgelegten Parteisteuer entscheidet die Kontrollkommission oder eine von dieser eingesetzten Kommission. Gegen Parteimitglieder, die den Bestimmungen der §§ 60 und 65 zuwiderhandeln, ist ein Schiedsverfahren einzuleiten.

§ 66 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Schiedsgerichte entschieden werden.
- (2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statutes, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und der Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien und Kandidat:innenlisten.
- (3) Ehrenrührige Vorwürfe gegen Mitglieder oder FunktionärInnen der SPÖ werden durch Ehrengerichte entschieden.

§ 67 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht der Bezirksorganisation ist in erster Instanz zuständig für:

1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern. Örtlich zuständig ist das Schiedsgericht jener Bezirksorganisation, welcher das Parteimitglied angehört, gegen das sich das Verfahren richtet;
2. Streitigkeiten zwischen Ortsorganisationen (Stadtorganisationen) desselben Bezirkes;
3. Streitigkeiten zwischen sozialdemokratischen Organisationen desselben Bezirkes.

(2) Das Schiedsgericht der Landesorganisation ist in erster Instanz zuständig für:

1. Streitigkeiten zwischen Organisationen desselben Landes;
2. Anträge einer Organisation auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Partei;
3. Angelegenheiten, die eigentlich vor das Schiedsgericht einer Bezirksorganisation gehören, die aber vom Landesparteivorstand ausdrücklich dem Schiedsgericht der Landesorganisation übertragen

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

werden.

- (3) Das Schiedsgericht des Bundesparteivorstandes ist in erster Linie zuständig für:
1. Streitigkeiten von Organisationen und Institutionen verschiedener Länder;
 2. Angelegenheiten, die eigentlich vor ein Schiedsgericht einer Bezirks- oder Landesorganisation gehören, die aber vom Bundesparteivorstand ausdrücklich einem von ihm eingesetzten Schiedsgericht übertragen werden.
- (4) In Fällen von besonderer Bedeutung kann ein Schiedsgericht der Bezirksorganisation beschließen, das Verfahren an den Landesparteivorstand abzutreten, aus denselben Gründen kann ein Schiedsgericht der Landesorganisation beschließen, das Verfahren dem Bundesparteivorstand abzutreten.
- (5) Für Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied oder mehreren Parteimitgliedern mit einer Organisation ist das Schiedsgericht der nächsthöheren Instanz zuständig.

§ 68 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesparteitag, der Landesparteitag und die Bezirkskonferenz wählen mindestens zehn SchiedsrichterInnen, von denen nach Möglichkeit mehrere rechtskundig sein sollen. Außerdem kann jedes gewählte Mitglied eines Bezirksausschusses, eines Landesparteivorstandes und des Bundesparteivorstandes als Schiedsrichter:in fungieren.
- (2) Der Vorstand bzw. Ausschuss jener Organisation, die ein Schiedsgericht einsetzt, bestimmt von Fall zu Fall den:die Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes aus der Liste der Schiedsrichter:innen und bestimmt die Zahl der Beisitzer:innen. Der:Die Vorsitzende soll nach Möglichkeit rechtskundig sein.
- (3) Jeder Streitteil wählt die Hälfte der BeisitzerInnen aus den Listen gemäß Abs. (1).
- (4) Unterlässt ein Streitteil die Namhaftmachung der BeisitzerInnen innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn gerichteten Aufforderung, dann kann der Vorstand jener Organisation, die das Schiedsgericht einsetzt, die fehlenden BeisitzerInnen bestimmen.
- (5) Die Ablehnung von SchiedsrichterInnen wegen des Verdachtes der Befangenheit ist möglich. Darüber entscheidet jedes Organ, welches das Schiedsgericht eingesetzt hat, in seiner jeweiligen Zusammensetzung endgültig. Näheres regelt das Schiedsgerichtsregulativ.

§ 69 Verfahren

- (1) Die Grundsätze des Schiedsgerichtsverfahrens werden vom Bundesparteivorstand in einem Regulativ festgelegt.
- (2) Den Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts zu stellen, ist jedes Parteimitglied und jede Parteiorganisation berechtigt. Der Antrag ist bei dem gemäß § 67 für die Einsetzung des Schiedsgerichts zuständigen Vorstand einzubringen.
- (3) Über jede Schiedsgerichtsverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen und beiden Streitteilen sowie jenem Organ, das das Schiedsgericht eingesetzt hat, mitzuteilen.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

§ 70 Berufung

- (1) Gegen Erkenntnisse eines Schiedsgerichts einer Bezirksorganisation ist Berufung an die Landesorganisation möglich, die ein Schiedsgericht einzusetzen hat.
- (2) Gegen Erkenntnisse eines Schiedsgerichts einer Landesorganisation, welches in erster Instanz entschieden hat, ist Berufung an den Bundesparteivorstand möglich.
- (3) Gegen ein Erkenntnis eines Schiedsgerichts des Bundesparteivorstandes, welches in erster oder zweiter Instanz auf Ausschluss aus der Partei erkannt hat, ist eine Berufung an den nächsten Bundesparteitag zulässig.
- (4) In allen Fällen, in denen eine Berufung möglich ist, beträgt die Berufungsfrist 14 Tage. Wird eine Berufung nicht fristgerecht eingebracht, so erwächst das Erkenntnis in Rechtskraft.

§ 71 Befugnisse

- (1) Schiedsgerichte können folgende Entscheidungen aussprechen:
 1. Erteilung einer Verwarnung;
 2. Erteilung einer Rüge;
 3. Aberkennung des Rechts, bestimmte Parteifunktionen für einen festzulegenden Zeitraum auszuüben. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinem Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.
 4. Ausschluss aus der SPÖ;
 5. Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Die Entscheidung auf Ausschluss aus der SPÖ kann nur durch ein Landes- oder Bundes-Schiedsgericht getroffen werden.
- (3) Kommt ein Bezirksschiedsgericht während eines Verfahrens zur Überzeugung, dass wegen der Schwere der Pflichtverletzung ein Ausschluss aus der SPÖ auszusprechen wäre, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und dem Landesparteivorstand einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Lehnt dieser jedoch die Einsetzung des Landesschiedsgerichtes ab, so hat das Bezirksschiedsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und eine andere der in Abs. 1 angeführten Sanktionen zu verhängen.
- (4) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf Grund eigenständiger Ermittlungen zu treffen. Die bloß formelle Bestätigung eines nach § 10 Abs. (2) gefassten Beschlusses ist unzulässig.
- (5) Ist ein Mitglied rechtskräftig aus der SPÖ ausgeschlossen, so sind hievon alle Sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen zu verständigen.

§ 72 Bekanntmachung

Von jeder Entscheidung eines Schiedsgerichtes auf Landesebene ist der Bundesparteivorstand durch den Landesparteivorstand zu verständigen, von jeder Entscheidung eines Schiedsgerichtes auf Bezirksebene der Landesparteivorstand.

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

Der Bundesparteivorstand entscheidet darüber, ob und in welcher Form die Veröffentlichung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses zu erfolgen hat.

§ 73 Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Vorstand, der das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat, kann nach Überprüfung des Sachverhaltes die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Schiedsgericht beschließen.

§ 74 Ehrengerichte

- (1) Zur Entscheidung über ehrenrührige Anwürfe gegen ein Parteimitglied wird - sofern nicht ein Schiedsgericht gemäß § 67 zuständig ist - ein Ehrengericht berufen.
- (2) Die Einsetzung eines Ehrengerichtes kann von jedem Parteimitglied beantragt werden; der Antrag ist bei der gemäß § 67 Abs.(1) Ziffer 1 zuständigen Bezirksorganisation einzubringen.
- (3) Wird dem Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes nicht stattgegeben, so ist die Ablehnung mit einer Ehrenerklärung für den Antragsteller oder mit der Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verbinden.
- (4) In Fällen besonderer Bedeutung kann der Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes auch beim zuständigen Landesparteivorstand oder beim Bundesparteivorstand gestellt werden. Der Bundesparteivorstand bzw. die Landesparteivorstände haben aber das Recht, mit der Durchführung des Ehrengerichtes die zuständige Bezirksorganisation zu betrauen.
- (5) Für die Zusammensetzung des Ehrengerichtes, für dessen Verfahren, für die Berufung und die Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen über das Schiedsgericht sinngemäß mit der Maßgabe, dass je die Hälfte der Beisitzer:innen des Ehrengerichtes vom: von der Antragsteller:in und vom Vorstand der das Ehrengericht durchführenden Organisation aus der Liste der Schiedsrichter bestellt wird.
- (6) Das Ehrengericht stellt fest, ob eine ehrenrührige Anschuldigung berechtigt ist oder nicht. Falls der Spruch des Ehrengerichtes lautet, dass die Anschuldigungen berechtigt sind, kann ein Schiedsgerichtsverfahren angeschlossen werden. SchiedsrichterInnen, die im Ehrengericht tätig waren, dürfen nicht für ein nachfolgendes Schiedsgericht nominiert werden.

§ 75 Verhalten gegenüber Gerichten

- (1) Einen Vorstoß gegen die Interessen der Partei begeht derjenige, welcher bei Gericht oder einer Behörde eine Sache anhängig macht, die gemäß § 66 zu behandeln ist.
- (2) Für Angelegenheiten zivilrechtlicher Art sind die Parteischiedsgerichte nicht zuständig, es sei denn, dass es sich um Streitigkeiten zwischen Organisationen handelt.

§ 76 Ausschluss aus der Partei

- (1) Parteimitglieder, die eine grobe Pflichtverletzung gemäß § 8 begehen, können nach Maßgabe der Schwere ihrer Verfehlungen aus der Partei ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss aus der Partei kann nur durch ein Schiedsgericht des Bundesparteivorstandes oder des zuständigen Landesparteivorstandes erfolgen. Sofern der Bundesparteivorstand nicht beschließt, selbst

ORGANISATIONSSTATUT

Beschlossen beim 47. Landesparteitag

12. September 2025, Volkshaus Dornach-Auhof

ein Schiedsgericht einzusetzen, kann er ebenfalls einen Antrag auf Ausschluss beim zuständigen Landesparteivorstand einbringen.

- (3) Sofern ein Schiedsgericht eines Bezirksausschusses, das über parteiwidriges Verhalten im Sinne des Organisationsstatutes zu entscheiden hat, zur Ansicht kommt, dass die Ahndung des festgestellten parteiwidrigen Verhaltens nur durch den Ausschluss aus der Partei erfolgen könne, so hat es sein Verfahren zu unterbrechen und dem zuständigen Landesparteivorstand zu unterbreiten. Lehnt der Landesparteivorstand die Einsetzung eines Schiedsgerichtes ab oder entscheidet das eingesetzte Schiedsgericht des Landesparteivorstandes gegen den Ausschluss aus der Partei, dann hat das Schiedsgericht des Bezirksausschusses seine Beratung fortzusetzen und eine andere Sanktion zu verhängen.
- (4) Schiedsgerichte des Bundesparteivorstandes oder eines Landesparteivorstandes können den Ausschluss aus der Partei verfügen:
 1. im Zuge eines Schiedsgerichtsverfahrens, das wegen grober Pflichtverletzung eines Parteimitgliedes gemäß § 66 eingesetzt wurde;
 2. auf Grund eines Antrages auf Ausschluss eines Parteimitgliedes, der von einer Orts- (Stadt-), Bezirks- oder Landesorganisation beim Landesparteivorstand gestellt wurde.
- (5) Hat ein Schiedsgericht auf Ausschluss eines Parteimitgliedes aus der Partei entschieden, so ruht bis zur Rechtskraft oder Aufhebung des Erkenntnisses sowohl jede Funktionsausübung als auch die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.
- (6) Ist ein Mitglied rechtskräftig aus der Partei ausgeschlossen, so sind alle vom Bundesparteitag anerkannten sozialdemokratischen Organisationen, denen der Ausgeschlossene angehört, aufzufordern, zu überprüfen, inwieweit seine weitere Mitgliedschaft mit ihren Statuten in Einklang zu bringen ist.
- (7) Bei einem Verfahren wegen Ausschlusses aus der Partei kann der das Schiedsgericht einsetzende Vorstand die Frist für die Namhaftmachung der Beisitzer von 14 Tagen auf drei Tage herabsetzen.

§ 77 Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung des Landesparteistatutes obliegt ausschließlich dem Landesparteitag.
- (2) Für die Abänderung dieses Statuts ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Dieses Statut tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Bezirksstatuten sind bis zum Ende des zweiten auf die Beschlussfassung dieses Statutes folgenden Kalenderjahres mit den Bestimmungen dieses Statutes in Einklang zu bringen bzw. zu beschließen.